

LUZERNER KANTONSBLATT

23/2019
8. Juni 2019

ARLEWO
arbeiten leben wohnen

Haus-halten oder nicht?

arlewo.ch und ich sind für Sie da.



Ihr Immobilienberater
in der Region Luzern,
Mathias Hollenstein.

Luzern | Stans | Zug

Früherer Redaktionsschluss für Nr. 25

Wegen des Feiertages *Fronleichnam* wird der Redaktionsschluss für Publikationen, die in Nr. 25 des Kantonsblattes erscheinen sollen, auf Dienstag, 18. Juni 2019, 14.00 Uhr, vorgelegt. Umfangreiche Beiträge müssen bis Montag, 17. Juni 2019, 14.00 Uhr, bei der Staatskanzlei bzw. der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Montag, 17. Juni 2019, 13.30 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Rechtsberatung
Bewertung
Verkauf



Telefon 041 210 92 92 – info@hev-immoag.ch – www.hev-immoag.ch

**Dienstleistungen
RUND**

VOLTA AG

**Elektromotoren
Reparatur oder Ersatz**

Tel. 041 360 22 12
Fax 041 360 22 86

**UM
ANTRIEBSSYSTEME**

zofingenregio

regionalverband

Einladung zur öffentlichen Abgeordnetenversammlung

Mittwoch, 19. Juni 2019, 18.30 Uhr
Restaurant Friedau, Hauptstrasse 99,
4853 Murgenthal

Traktanden

1. Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 24. Oktober 2018
2. Jahresbericht und Jahresrechnungen 2018
3. Wahl neues Vorstandsmitglied des Regionalverbandes zofingenregio
4. Informationen zu den laufenden Geschäften
5. Verschiedenes und Umfrage

WWW.BIENE-FENSTER.CH

BIENE FENSTER AG

**Dorfstrasse 20
6235 Winikon**

041 935 50 50



Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Konstituierende Sitzung und 1. Session der Amtsdauer 2015–2019	1825
Session des Kantonsrates des Kantons Luzern	1833

Regierungsrat

Wahl- und Abstimmungstermine im zweiten Halbjahr 2019	1834
Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag	1835

Departemente

Anordnung der Neuwahlen von neun Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023	1837
---	------

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	1845
Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation	1845
Testamentseröffnungen	1846
Stadt Luzern: Ablauf der Referendumsfrist betreffend Erlass von zwei Reglementen	1848
Stadt Kriens: Publikation nach § 141 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes	1848
Gemeinde Honau: Publikation nach § 141 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes	1849

Grundstückwerb

1850

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Dagmersellen: Genehmigung der Gestaltungsplanänderung Sonnrain	1866
Öffentliche Planaufgaben	1866

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	1877
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	1883
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	1885

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister	1888
Urteilsmitteilung	1888

Bezirksgerichte

Vorladung und Aufforderung zur Klageantwort	1888
Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilung	1889
Aufforderung zur Kostensicherung	1890
Kraftloserklärungen	1891

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	1891
Vorläufige Konkursanzeigen	1896
Kollokationspläne und Inventare	1897
Einstellung der Konkursverfahren	1901
Schluss der Konkursverfahren	1901
Adressänderung des Konkursamtes Luzern	1903
Zahlungsbefehl	1904

Gesetzessammlung

16. Reglement des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (Departementsreglement)	65
17. Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18)	75
18. Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste	87
19. Verordnung über den Finanzausgleich (FAV)	89

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Konstituierende Sitzung und 1. Session der Amtsdauer 2015–2019

Gestützt auf § 1 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes werden die Mitglieder des Kantonsrates auf

Montag, 17. Juni 2019, 9–12 und 14–18 Uhr,

Dienstag, 18. Juni 2019, 9–12 und 14–17 Uhr,

anschliessend Kantonsratspräsidentenfeier,

zur konstituierenden Sitzung und zur ersten Sitzung der Amtsdauer 2019–2023 in den Kantonsratssaal in Luzern eingeladen.

Montag, 17. Juni 2019, 8 Uhr, ökumenischer Gottesdienst in der Jesuitenkirche in Luzern; 9 Uhr, konstituierende Sitzung.

Dienstag, 18. Juni 2019, 14 Uhr, Beschlussfassung über die dringliche Behandlung der für die Sondersession vom 24. Juni 2019 eingereichten Vorstösse; nachmittags reserviert für parlamentarische Vorstösse.

Die Geschäfte, welche der Kantonsrat zu behandeln hat, finden sich in der nachstehenden Traktandenliste.

Luzern, 6. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Regierungspräsident: Robert Küng

Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Traktanden

Sachgeschäfte und dazugehörige parlamentarische Vorstösse

1. Eröffnung der Sitzung durch den Alterspräsidenten (Camenisch Räto B.)
2. Rede des jüngsten Ratsmitglieds (Samuel Zbinden) (§ 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates)
3. Bekanntgabe der Zusammensetzung des provisorischen Büros des Kantonsrates

4. B 165 A Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates (erster Wahlgang) für die Amtsdauer 2019–2023; Entwürfe zweier Kantonsratsbeschlüsse über die Genehmigung
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2019–2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Wahlprüfungskommission
5. Wahl des Kantonsratspräsidiums für die Amtsdauer 2019/2020 (§ 10 des Kantonsratsgesetzes)
6. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihrer Stellvertretungen für die Amtsdauer 2019–2023 (§ 10 des Kantonsratsgesetzes)

Kurze Pause für die Ermittlung der Wahlergebnisse / Kaffee im Lichthof
7. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen des Kantonsratspräsidiums und der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihrer Stellvertretungen und Vereidigung des Kantonsratspräsidenten durch den Alterspräsidenten
8. Übernahme des Vorsitzes durch den Kantonsratspräsidenten
9. Vereidigung bzw. Abnahme des Gelübdes der Mitglieder des Kantonsrates durch den Kantonsratspräsidenten (§ 11 des Kantonsratsgesetzes)
10. Eröffnungen
11. Beschlussfassung über die dringliche Behandlung der parlamentarischen Vorstösse
12. B 165 B Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates (erster Wahlgang) für die Amtsdauer 2019–2023; Entwürfe zweier Kantonsratsbeschlüsse über die Genehmigung
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates (erster Wahlgang) für die Amtsdauer 2019–2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Wahlprüfungskommission
13. B 170 Neuwahl des Regierungsrates (zweiter Wahlgang) für die Amtsdauer 2019–2023; Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Wahlprüfungskommission
14. Wahl des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates für die Amtsdauer 2019/2020 (§ 7a Abs. 1 des Organisationsgesetzes)

15. Wahl des Staatsschreibers für die Amtsdauer 2019–2023 (§15 Abs. 2 des Organisationsgesetzes)
16. Wahl einer Leiterin der Finanzkontrolle für die Amtsdauer 2019–2023 (§ 3 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes)
17. Wahl der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023
 - a. Aufsichts- und Kontrollkommission: 17 Mitglieder
 - b. Planungs- und Finanzkommission: 17 Mitglieder
 - c. Staatspolitische Kommission: 13 Mitglieder
 - d. Kommission Justiz und Sicherheit: 13 Mitglieder
 - e. Kommission Erziehung, Bildung und Kultur: 13 Mitglieder
 - f. Kommission Wirtschaft und Abgaben: 13 Mitglieder
 - g. Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie: 13 Mitglieder
 - h. Kommission Verkehr und Bau: 13 Mitglieder
 - i. Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit: 13 Mitglieder
 - k. Redaktionskommission: 5 Mitglieder
18. B 163 A Jahresbericht 2018, Teil I und Teil II
– Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Jahresberichtes 2018 / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
19. B 163 B Jahresbericht 2018, Teil I und Teil II
– Kantonsratsbeschluss über die Abschreibung von Motionen und Postulaten / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
20. B 163 C Jahresbericht 2018, Teil I und Teil II
– Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Berichtes über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie / Finanzdepartement
Planungs- und Finanzkommission
21. Jahres- und Finanzbericht 2018 Luzerner Kantonsspital Luzern Sursee Wolhusen. Kenntnisnahme
Planungs- und Finanzkommission
22. Geschäftsbericht 2018 der Luzerner Psychiatrie. Kenntnisnahme
Planungs- und Finanzkommission
23. B 125 Totalrevision des Wasserbaugesetzes; Entwurf Gewässergesetz / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
2. Beratung
Kommission Verkehr und Bau
24. P 519 Postulat Odermatt Markus und Mit. über eine massvolle Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

25. B 147 Steuergesetzrevision 2020; Entwurf Änderung des Steuergesetzes /
Finanzdepartement
2. Beratung
Kommission Wirtschaft und Abgaben
26. B 158 Vereinfachung des Schatzungswesens (Projekt LuVal); Entwurf Än-
derung des Steuergesetzes / Finanzdepartement
1. Beratung
Kommission Wirtschaft und Abgaben
27. B 157 Anpassung der Regelung zur Abgabebefreiung beim Mehrwertaus-
gleich; Botschaft und Entwurf Änderung des Planungs- und Bau-
gesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
1. Beratung
Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie
28. B 151 Regelungen für das Sexgewerbe; Entwurf Änderung des Gewer-
bepolizeigesetzes / Justiz- und Sicherheitsdepartement
1. Beratung
Kommission Justiz und Sicherheit
29. B 161 A Einführung des neuen Ordnungsbussenrechts im Kanton Luzern;
Entwurf Änderung des Übertretungsstrafgesetzes und weiterer Ge-
setze
– Übertretungsstrafgesetz / Justiz- und Sicherheitsdepartement
1. Beratung
Kommission Justiz und Sicherheit
30. B 161 B Einführung des neuen Ordnungsbussenrechts im Kanton Luzern;
Entwurf Änderung des Übertretungsstrafgesetzes und weiterer Ge-
setze
– Wasserbaugesetz / Justiz- und Sicherheitsdepartement
1. Beratung
Kommission Justiz und Sicherheit
31. B 160 A Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken; Entwürfe
Kantonsratsbeschlüsse
– Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung
der Gemeinden Altishofen und Ebersecken / Justiz- und Sicher-
heitsdepartement
Staatspolitische Kommission
32. B 160 B Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken; Entwürfe
Kantonsratsbeschlüsse
– Kantonsratsbeschluss über die Zuteilung der Gemeinden zu den
Wahlkreisen der Kantonsratswahlen / Justiz- und Sicherheits-
departement
Staatspolitische Kommission

33. B 160 C Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse
– Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Staatspolitische Kommission
34. B 160 D Vereinigung der Gemeinden Altishofen und Ebersecken; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse
– Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Staatspolitische Kommission
35. B 159 Umwandlung der Korporation Fischbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Staatspolitische Kommission
36. B 154 Anpassung der Besoldungsbestimmungen für Magistratspersonen; Entwurf Änderung der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatschreiber / Finanzdepartement
Staatspolitische Kommission
37. B 155 Immobilienstrategie des Kantons Luzern; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Kenntnisnahme / Finanzdepartement
Kommission Verkehr und Bau
38. B 156 Änderung Kantonsstrasse K 13 im Abschnitt Fluhmühle – Einmündung Lindenstrasse (inkl.) in der Stadt Luzern; Entwurf Dekret über einen Sonderkredit / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau
39. Petition «Schluss mit den Experimenten»
40. Petition «IG Kreisel Einmündung Spitalstrasse – Kreisel bei der Einmündung in die Menznauerstrasse (K11) in Wolhusen»
41. Begnadigung
42. Wechsel in der Geschäftsleitung des Kantonsrates der Legislatur 2019–2023

Parlamentarische Vorstösse

43. P 722 Postulat Kaufmann Pius und Mit. über eine Eingabe zum Berggebietsprogramm des Bundes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
44. A 710 Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Folgen ungenügender finanzieller Mittel: Sparen bis zum Gehnichtmehr / Staatskanzlei

45. A 723 Anfrage Stutz Hans und Mit. über die unerfreuliche Feststellung «Europäisch zertifiziert: Luzerns Datenschutz ist miserabel» / Staatskanzlei i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
46. M 623 Motion Schneider Andy und Mit. über die Festschreibung eines Stichdatums für das freiwillige Kindergartenjahr / Bildungs- und Kulturdepartement
47. A 635 Anfrage Keller Irene und Mit. über den Stellenwert der politischen Bildung auf den unterschiedlichen Schulstufen im Kanton Luzern / Bildungs- und Kulturdepartement
48. A 645 Anfrage Müller Pirmin und Mit. über das Lehrmittel «Gesellschaften im Wandel» / Bildungs- und Kulturdepartement
49. A 668 Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über Bildungsangebote der Regelstrukturen für spät eingereiste Jugendliche / Bildungs- und Kulturdepartement
50. P 669 Postulat Fanaj Ylfete und Mit. über kein Jugendlicher darf vergessen gehen / Bildungs- und Kulturdepartement
51. A 657 Anfrage Schuler Josef und Mit. über Schulmaterialgeld / Bildungs- und Kulturdepartement
52. A 729 Anfrage Lang Barbara und Mit. über die Achterbahnfahrt der Luzerner Museen, verursacht durch die Regierung / Bildungs- und Kulturdepartement
53. P 698 Postulat Lang Barbara und Mit. über die Erarbeitung eines Konzepts für Stiftungen zur Trennung der Sammlungen und des Museumsbetriebs des Luzerner Museums für Natur und Gesellschaft / Bildungs- und Kulturdepartement
54. P 625 Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über ein Konzept für den Wirkungsbericht zur externen Evaluation an der Volksschule / Bildungs- und Kulturdepartement
55. M 559 Motion Steiner Bernhard und Mit. über einen verbindlichen Nachteilsausgleich auf allen schulischen Stufen / Bildungs- und Kulturdepartement
56. P 675 Postulat Steiner Bernhard und Mit. über die Förderung der Rechtschreibung durch den Verzicht auf lautgetreues Schreiben / Bildungs- und Kulturdepartement
57. A 695 Anfrage Schmid-Ambauen Rosy und Mit. über Homeschooling / Bildungs- und Kulturdepartement
58. A 730 Anfrage Lang Barbara und Mit. über interkantonal vergleichbare Zeugnisse / Bildungs- und Kulturdepartement

59. M 557 Motion Pardini Giorgio und Mit. über eine Digitalisierungsstrategie für den Kanton Luzern / Finanzdepartement
60. A 627 Anfrage Roth David und Mit. über wie steht die Gesamtregierung zu den Vorkommissionen im Finanzdepartement? / Finanzdepartement
61. P 565 Postulat Meyer Jürg und Mit. über die Schaffung von Wohneigentum am Seetalplatz / Finanzdepartement
62. P 626 Postulat Roth David und Mit. über eine unabhängige Überprüfung der Zusammenlegung des Schatzungswesens / Finanzdepartement
63. A 642 Anfrage Koch Hannes und Mit. über flexible Arbeitszeitmodelle in Verwaltung und kantonalen Institutionen / Finanzdepartement
64. P 679 Postulat Sager Urban und Mit. über das Recht auf Nichterreichbarkeit in der Freizeit / Finanzdepartement
65. A 680 Anfrage Pardini Giorgio und Mit. über die Wachstumskapital AG der Luzerner Kantonalbank / Finanzdepartement
66. A 641 Anfrage Stutz Hans und Mit. über den Einsatz von Algorithmen und künstlicher Intelligenz in der Luzerner Verwaltung / Finanzdepartement
67. A 704 Anfrage Müller Guido und Mit. über wenn sich die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) trifft, geht mit Steuergeldern die Post ab / Finanzdepartement
68. M 555 Motion Sager Urban und Mit. über die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs von zwei Wochen / Finanzdepartement
69. P 631 Postulat Roth David und Mit. über die Umsetzung des Konsolidierungsprogrammes 2017 (KP17) und die Eindämmung der Steuerhinterziehung / Finanzdepartement
70. P 590 Postulat Huser Barmettler Claudia und Mit. über eine Statistik über den Frauenanteil in politischen Ämtern in den Luzerner Gemeinden / Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Finanzdepartement
71. A 636 Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Ressourcenentwicklung in der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten in den Planjahren 2019–2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
72. A 658 Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Gebäudeversicherungssumme, die Perimeterverordnung und den Datenschutz / Justiz- und Sicherheitsdepartement
73. A 676 Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Luzerner Staatsanwaltschaft / Justiz- und Sicherheitsdepartement

-
74. A 709 Anfrage Klein Corinna und Mit. über Migration und Polygamie / Justiz- und Sicherheitsdepartement
75. A 664 Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Luzern / Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
76. P 678 Postulat Schuler Josef und Mit. über die Aktualisierung der Brandschutzvorschriften bei Asylunterkünften / Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
77. A 712 Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Coiffeur-Misere in Bern – auch in Luzern? / Gesundheits- und Sozialdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
78. P 667 Postulat Candan Hasan und Mit. über die Gewährleistung der Integrität besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen / Gesundheits- und Sozialdepartement
79. A 685 Anfrage Arnold Robi und Mit. über die Schliessung des Übergangsheims Berghof / Gesundheits- und Sozialdepartement
80. A 447 Anfrage Arnold Erwin und Mit. über Aufwand und Erfolg der von der SP Luzern initiierten Sammelklagen gegen die Kürzung der Prämienverbilligung / Gesundheits- und Sozialdepartement
81. M 637 Motion Steiner Bernhard und Mit. über eine Standesinitiative des Kantons Luzern zur Schaffung eines unabhängigen Kompetenzzentrums zur Personenrettung im Ausland / Gesundheits- und Sozialdepartement
82. A 689 Anfrage Zurbriggen Roger und Mit. über die berufliche Integration von Flüchtlingen / Gesundheits- und Sozialdepartement

Session des Kantonsrates des Kantons Luzern

Die Mitglieder des Kantonsrates werden auf

Montag, 24. Juni 2019, 9–12 und 14–18 Uhr,

zu einer Sondersession zum Thema «Klima» im Kantonsratssaal in Luzern eingeladen.

Die Geschäfte, welche der Kantonsrat zu behandeln hat, finden sich in der nachstehenden Traktandenliste.

Luzern, 6. Juni 2019

Die Kantonsratspräsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer

Traktanden

Parlamentarische Vorstösse

1. P 677 Postulat Schuler Josef und Mit. über eine proaktive Strategie zur Sicherstellung der Ökosystemdienstleistungen und zur Minimierung der negativen Folgen von extremen Hitze- oder Trockenperioden / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
2. P 716 Postulat Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion über einen Bericht zum Klimawandel und die möglichen Auswirkungen auf den Kanton Luzern / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
3. M 647 Motion Frey Monique und Mit. über die Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
4. A 649 Anfrage Frey Monique und Mit. über die Kompatibilität der Politik des Kantons Luzern mit dem Klimaabkommen von Paris / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
5. M 653 Motion Frye Urban und Mit. über die Förderung von grossen Solaranlagen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
6. M 654 Motion Koch Hannes und Mit. über einen Steuerrabatt für Wenigfahrende / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
7. P 655 Postulat Reusser Christina und Mit. über die Erstellung von Hitzemassnahmeplänen / Gesundheits- und Sozialdepartement i. V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
8. P 724 Postulat Brücker Urs und Mit. über die Reduktion des CO₂-Ausstosses im Mobilitätsbereich / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
9. P 732 Postulat Schmid-Ambauen Rosy und Mit. über die Überprüfung von Fördermassnahmen für Holz als Energiespender / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

10. P 720 Postulat Estermann Rahel und Mit. über die Ausrufung des Klimanotstands / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
11. P 726 Postulat Frey Monique und Mit. über die Einsetzung einer Spezialkommission, welche Massnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen im Kanton vorschlägt / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
12. A 648 Anfrage Frey Monique und Mit. über Waldmanagement für einen besseren Klimaschutz / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
13. M 651 Motion Stutz Hans und Mit. über eine Verfassungsgrundlage zur Umsetzung des Klimaschutzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
14. M 652 Motion Hofer Andreas und Mit. über eine Kantonsinitiative zur Einführung einer wirksamen Kerosinsteuer / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
15. A 714 Anfrage Koch Hannes und Mit. über wie stark ist das Grundwasser im Kanton Luzern gefährdet? / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
16. P 725 Postulat Candan Hasan und Mit. über die unverzügliche Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion des Treibhausgasausstosses und weiterer Treiber der Klimaerwärmung / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Regierungsrat

Wahl- und Abstimmungstermine im zweiten Halbjahr 2019

Der Regierungsrat hat den Wahltermin für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen auf den 17. November 2019 festgelegt. Gleichzeitig hat er sich dafür ausgesprochen, kantonale Abstimmungsvorlagen ebenfalls an diesem Termin zur Abstimmung zu bringen.

26. August 2019, 12.00 Uhr Eingabeschluss für Wahlvorschläge der Nationalrats- und Ständeratswahlen
20. Oktober 2019 Neuwahl des National- und Ständerates
24. Oktober 2019, 12.00 Uhr Eingabeschluss für Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen
17. November 2019 allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen (inkl. Abstimmung über kantonale Vorlagen)

Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 168 vom 7. Mai 2019, die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» abzulehnen. Gleichzeitig unterbreitet er dem Kantonsrat einen Gegentwurf, mit dem das Prämienverbilligungsgesetz geändert werden soll. Der Gegentwurf enthält teilweise weiter gehende Lösungsvorschläge als die Initiative.

Nach der Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» der SP soll die Prämienverbilligung nicht weiter abgebaut werden. Zudem soll mehr Sicherheit und Planung gewährleistet werden. Die Initiative ist in der Form eines ausformulierten Entwurfs einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes abgefasst. Auf Gesetzesstufe sollen mit verschiedenen Werten für die Berechnung der Prämienverbilligung Mindestvorgaben eingeführt werden. Heute legt der Regierungsrat diese Werte jährlich in der Prämienverbilligungsverordnung fest. Zudem soll im Gesetz ein Minimum an finanziellen Mitteln für die Prämienverbilligung festgelegt werden. Ferner soll die Auszahlung der Prämienverbilligung auch im budgetlosen Zustand gesichert werden. Die Initiative ist teilweise rechtlich überholt, zu wenig differenziert und lückenhaft, weshalb der Regierungsrat sie zur Ablehnung empfiehlt. Die Anliegen der Initiantinnen und Initianten sollen aber in einem Gegentwurf berücksichtigt werden.

Am 22. Januar 2019 fällte das Bundesgericht ein Urteil betreffend die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die noch zu Hause wohnen. Daraus können auch Vorgaben für die Verbilligung der Prämien von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen abgeleitet werden. Der Gegentwurf berücksichtigt dieses Urteil.

Mit dem Gegentwurf werden die folgenden Änderungen des Prämienverbilligungsgesetzes vorgeschlagen:

- Die für die Prämienverbilligung massgebenden Richtprämien sollen mindestens 84 Prozent der Durchschnittsprämien gemäss dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen betragen. Die Initiative sieht dazu keine Regelung vor.
- Ein Anspruch auf Prämienverbilligung soll bestehen, soweit die anrechenbaren Prämien das massgebende Einkommen um 10 Prozent zuzüglich 0,00015 Prozentpunkte für jeden Franken des massgebenden Einkommens übersteigen. Diese Werte sind Maximalwerte, die durch Verordnung gesenkt, aber nicht erhöht werden können. Der Gegentwurf sieht eine für die Versicherten vorteilhaftere Lösung vor als die Initiative.
- Bei der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die bei den Eltern wohnen, soll, wie die Initiative dies verlangt, eine Einkommensgrenze eingeführt werden. Liegt das massgebende Einkommen über dieser Grenze, soll kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung bestehen. Dabei soll aber anders als in der Initiative zwischen Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung, die noch zu Hause leben, unterschieden werden. Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze soll zudem nicht, wie die Initiative dies verlangt, ein fixer Frankenbetrag in das Gesetz aufge-

nommen werden. Vielmehr soll auf aktuelle Zahlen der kantonalen Steuerstatistik abgestellt werden. Diese Einkommensgrenze ist ein Minimalwert, der durch Verordnung erhöht, aber nicht gesenkt werden kann.

- Bei der Bestimmung des Einkommens, das für die Prämienverbilligung massgebend ist, sollen teilweise steuerrechtliche Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen aufgerechnet werden.
- Ab einem bestimmten Reinvermögen soll neu der Anspruch auf Prämienverbilligung entfallen.
- Die Beiträge des Kantons (inkl. Anteil der Gemeinden) für die Prämienverbilligung sollen die Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten. Die Initiative sieht vor, dass die Beiträge des Kantons mindestens den im Voranschlag 2016 vorgesehenen Betrag ausmachen.
- Schliesslich soll nach dem Gegenentwurf, wie auch in der Initiative verlangt, die Prämienverbilligung auch dann ausgerichtet werden, wenn im Kanton ein budgetloser Zustand besteht.

Der Gegenentwurf soll bei Annahme in der Volksabstimmung am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Dies ermöglicht die notwendigen Vorbereitungsarbeiten. Die Prämienverbilligung für das Jahr 2020 soll nach bisherigem Recht, die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 nach neuem Recht durchgeführt werden. Der Gegenentwurf wird geschätzte Mehrkosten von 7,9 Millionen Franken (Kanton und Gemeinden) verursachen.

Departemente

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anordnung der Neuwahlen von neun Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV),
das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR),
die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR),
das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom
26. September 2014,
die Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom
7. Oktober 2015,
das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 27. September
2018 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019,
die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 20. Oktober 2019*, finden in den Gemeinden des Kantons Luzern die Neuwahlen der neun dem Kanton Luzern zugeteilten Mitglieder des Nationalrates sowie der zwei Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023 statt.

Wahlverfahren

2. Die neun Mitglieder des Nationalrates werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. In den Nationalrat sind alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer wählbar (Art. 136 und 143 BV).
3. Die zwei Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und seinen politischen Wohnsitz im Kanton Luzern hat (§§ 16, 17 und 19 Abs. 4 KV).

Kantonales Wahlbüro

4. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Wahlen, insbesondere für die Entgegennahme und Bereinigung der Wahlvorschläge und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, zuständig.

Nationalratswahl

Wahlvorschläge

5. Wählbar als Mitglieder des Nationalrates sind nur diejenigen Personen, deren Namen auf einem Wahlvorschlag stehen.
6. Die Wahlvorschläge müssen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, bis spätestens *Montag, 26. August 2019, 12.00 Uhr*, eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).
7. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Ein Wahlvorschlag darf höchstens neun Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal (Art. 22 Abs. 1 BPR).
 - b. Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlags geschehen (Art. 8b Abs. 2 VPR). Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).
 - c. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen. Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag im Kanton Luzern, so wird der Name dieser Person unverzüglich vom Kanton auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR).

- d. Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (Art. 23 Satz 1 BPR).
 - e. Mindestens 100 Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Luzern müssen den Wahlvorschlag handschriftlich unterzeichnen. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Art. 24 Abs. 1 und 2 BPR). Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Kanton unverzüglich auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (Art. 8b Abs. 3 VPR). Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).
 - f. Auf den Wahlvorschlägen sind für die Kandidatinnen und Kandidaten die amtlichen Familien- und Vornamen; der Name, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt sind; das Geschlecht; das Geburtsdatum; die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl; die Heimatorte einschliesslich der Kantonszugehörigkeit sowie der Beruf anzugeben (Art. 22 Abs. 2 BPR).
 - g. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und genauer Adresse zu bezeichnen. Sie müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreter oder Vertreterin und eine weitere Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin, die zweitunterzeichnende als Stellvertreter oder Stellvertreterin (Art. 25 Abs. 1 BPR).
Der Vertreter oder die Vertreterin, bzw. wenn er oder sie verhindert ist, die stellvertretende Person, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).
 - h. Folgende im Parteienregister des Bundes eingetragene Parteien sind im Kanton Luzern vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit: CVP, FDP, Grüne, GLP, SP und SVP. Die Partei, die vom Unterschriftenquorum befreit ist, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 3 und 4 BPR).
 - i. Die Parteien, welche vom Beibringen des Unterschriftenquorums gemäss Buchstabe h befreit sind, können weitere Wahlvorschläge (Teillisten, Listen nach Geschlecht, Alter, Region, Flügeln der Partei usw.) einreichen, ohne das Unterschriftenquorum von 100 Unterschriften erbringen zu müssen.
 - k. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, einsehen.
 - l. Die Bereinigung der Wahlvorschläge wird am *Montag, 2. September 2019, 12.00 Uhr*, abgeschlossen.
8. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

9. Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens *Montag, 2. September 2019, 12.00 Uhr*, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR). Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR). Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen – ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen – einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR).
10. Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss eine Liste als Stammliste angegeben werden. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1, 1^{bis} und 2 BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR).
11. Die Listen werden mit den Nummern versehen, die für die Parteien und politischen Gruppierungen am 27. August 2018 ausgelost oder ihnen bei der Einreichung des Wahlvorschlags für die Kantonsratswahlen zugeteilt worden sind. Nimmt eine weitere Partei an der Wahl teil, so erhält sie die Listennummer 22. Nehmen mehrere weitere Parteien an der Wahl teil, so vergibt das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, die weiteren Listennummern in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.
12. Die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement bereinigten Listen und Listenverbindungen werden im Kantonsblatt vom 7. September 2019 veröffentlicht.

Kandidatenlisten

13. Gestützt auf die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge für die Nationalratswahl (Ziff. 5 ff.) werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft.
14. Die Stimmberechtigten erhalten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem 20. Oktober 2019 einen vollständigen Satz der verwendbaren Wahlzettel zugestellt, umfassend alle Kandidatenlisten und eine Blankoliste sowie eine Wahlanleitung für die Stimmabgabe (Art. 33 Abs. 2 BPR).
15. Die Stimmberechtigten können gegen Vorauszahlung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis zum 2. September 2019 beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, zu erfolgen. Pro 1000 Kandidatenlisten ist ein Betrag von 55 Franken zu vergüten.
16. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

Ständeratswahl

Wahlvorschläge

17. Die Kandidatenlisten für die Ständeratswahl werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens *Montag, 26. August 2019, 12.00 Uhr*, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eingetroffen sind. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für die Wahl der Mitglieder des Nationalrates mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:
- a. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Luzern handschriftlich unterzeichnet sein.
 - b. Ein Wahlvorschlag für die Ständeratswahl darf höchstens zwei Namen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
 - c. Der gleiche Kandidat oder die gleiche Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
 - d. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie mit dem Wahlvorschlag der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einverstanden sind und dass sie eine Wahl annehmen. Ohne diese Erklärung ist der Wahlvorschlag ungültig.
 - e. Wer sich mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auch auf andern Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
 - f. Der Wahlvorschlag darf eine geeignete Bezeichnung tragen, die ihn von den andern Wahlvorschlägen unterscheidet.

Kandidatenlisten

18. Die Kandidatenlisten werden zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten zugestellt.
19. Die Stimmberechtigten können gegen Vorauszahlung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis zum 2. September 2019 bei der Abteilung Gemeinden zu erfolgen. Pro 1000 Kandidatenlisten ist ein Betrag von 30 Franken zu vergüten.
20. Für die Ständeratswahl sind neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A6, Fischer-Papier, Lettura 72, Recyclingpapier 70 g.

Zweiter Wahlgang

21. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *17. November 2019* statt. Die Wahlvorschläge müssten bis spätestens *Donnerstag, 24. Oktober 2019, 12.00 Uhr*, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Stimmberechtigung und Stimmregister

22. Stimmberechtigt für die National- und Ständeratswahlen sind stimmbfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind und spätestens seit Dienstag, 15. Oktober 2019, im Kanton Luzern ihren politischen Wohnsitz haben. Von der Stimmfähigkeit ist nur ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 15. Oktober 2019 nach einer luzernischen Gemeinde ab, so wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sie sich erst am 16. Oktober 2019 nach einer luzernischen Gemeinde ab, so wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
23. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 15. Oktober 2019, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
24. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, teilt er oder sie es der gesuchstellenden Person schriftlich mit. Die Mitteilung enthält eine summarische Begründung und den Hinweis, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert dreier Tage bei der Gemeindebehörde einen Stimmrechtsentscheid verlangen kann. Die Behörde hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.
25. Die anlässlich des Urnengangs bearbeiteten Stimmregister dürfen nicht mehr eingesehen werden.
26. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 und der dazugehörigen Verordnung vom 7. Oktober 2015. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Luzern sind in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesrechts stimmberechtigt (§ 83a Abs. 1 StRG). Sie sind somit bei der Nationalratswahl stimmberechtigt.

Urnenzeiten

27. Die Gemeindebehörde bestimmt die Urnenöffnungszeiten und macht sie öffentlich bekannt. Die Urnenöffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen.
28. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem 20. Oktober 2019 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
29. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle sowie die Urnenlokale sind bis spätestens Freitag, 4. Oktober 2019, von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Es ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

30. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
31. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

32. In diesem Zusammenhang rufen wir Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Erinnerung:
Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft.

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

33. Die Urnenbüros erwahren die Ergebnisse der Gemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.
34. Die Urnenbüros haben dem Justiz- und Sicherheitsdepartement nach dessen Weisungen die Meldungen zu erstatten.
35. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement teilt den Gemeinden mit, welche Formulare bis wann und bei wem abzugeben sind.

36. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann Urnenbüros, welche die Ergebnisse unvollständig oder unrichtig ermittelt haben, zur ordnungsgemässen Erledigung aufbieten.
37. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement stellt die Wahlergebnisse aufgrund der von den Urnenbüros ermittelten Ergebnisse fest.
38. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement veröffentlicht die Wahlergebnisse im Kantonsblatt vom 26. Oktober 2019. Diese Bekanntgabe gilt als Wahlanzeige an die Gewählten. Die Wahlergebnisse eines allfälligen zweiten Wahlgangs werden am 23. November 2019 veröffentlicht. In Ergänzung zur Veröffentlichung im Kantonsblatt werden die Wahlergebnisse auf der Homepage des Kantons Luzern bekannt gegeben.
39. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 29. Mai 2019

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. der am 24. April 2019 verstorbenen *Niederberger Susanne Gertrud*, geboren am 23. September 1947, verwitwet, von Dallenwil, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Tribtschenstrasse 9;
2. des am 25. Mai 2019 verstorbenen *Zemp Anton Josef*, geboren am 20. Juli 1942, verheiratet, von Escholzmatt-Marbach und Entlebuch, wohnhaft gewesen in *Escholzmatt-Marbach*, Rotgut 1, Wiggen;
3. des am 26. Mai 2019 verstorbenen *Moor Mario*, geboren am 28. Juni 1952, geschieden, von Vordemwald, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Neuhushof 10.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 9. Juli 2019 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation

(Art. 595 Abs. 2 und 581 ZGB)

I.

in Erbschaftssachen des am 13. Dezember 2018 verstorbenen *Caglic Johann Stefan*, geboren am 28. Dezember 1927, geschieden, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in *Horw*, Kirchfeld.

Die Gläubiger und Schuldner des Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt Horw anzumelden.

Gläubigeransprüche, die nicht rechtzeitig angemeldet werden, können bei der Verteilung des Liquidationsergebnisses nicht berücksichtigt werden.

Horw, 8. Juni 2019

Teilungsamt Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw

II.

in der Erbschaftssache der am 21. März 2019 verstorbenen *Koller-Devanthéry Caroline*, geboren am 22. März 1971, von Fischbach und Chalais, wohnhaft gewesen in *Emmenbrücke*, Tannhof 30.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt Emmen, Emmenbrücke, anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Emmenbrücke, 4. Juni 2019

Gemeinde Emmen, Teilungsamt, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke

Testamentseröffnungen

I.

Am 24. März 2019 starb *Jordan Rosa*, geboren am 28. Mai 1936, ledig, von Österreich, wohnhaft gewesen in *Luzern*, i. A. in Emmen.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht, nämlich die Nachkommen des Jordan Heinrich und der Jordan geb. Leitner Maria. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 8. Juni 2019

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

II.

Am 24. April 2019 starb *Niederberger Susanne Gertrud*, geboren am 23. September 1947, verwitwet, von Dallenwil, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Tribschenstrasse 9.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 8. Juni 2019

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6003 Luzern

III.

Am 28. April 2019 starb *Zaugg Margaretha*, geboren am 5. August 1926, ledig, von Wyssachen (BE), Grossfeldstrasse 6, *Kriens*, Tochter des Zaugg Hans und der Zaugg-Karrer Emilie.

Als gesetzliche Erben kommen solche des grosselterlichen Stammes in Betracht. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, bei der Stadt Kriens, Ressort Nachlass/Sondersteuern, Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass an die eingesetzte Erbin unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Kriens, 8. Juni 2019

Stadt Kriens

Ressort Nachlass/Sondersteuern, Stadtplatz 1, Postfach 1247, 6011 Kriens

Stadt Luzern: Ablauf der Referendumsfrist betreffend Erlass von zwei Reglementen

Der Grosse Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. März 2019 folgende Reglemente erlassen:

- Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern (Beteiligungsreglement, BR);
- Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement).

Die Referendumsvorlagen wurden im Kantonsblatt vom 30. März 2019 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 29. Mai 2019 unbenützt abgelaufen. Das Beteiligungsreglement ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten, das Plakatierungs- und Wahlversandsreglement wird am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Die Reglemente können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr eingesehen werden. Die Erlasse werden nach dem Inkrafttreten in der systematischen Rechtssammlung veröffentlicht; die Rechtssammlung kann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 3. Juni 2019

Stadtkanzlei Luzern

Stadt Kriens: Publikation nach § 141 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes

Der Stadtrat von Kriens,

nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten zur Gemeindeinitiative
«Einzonungsmoratorium für 15 Jahre»

macht bekannt:

I.

Das Sammlungsergebnis lautet wie folgt:

Unterschriften total	900
– gültig	854
– ungültig	46

II.

Das Volksbegehren ist zustande gekommen.

III.

Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Kriens, 5. Juni 2019

Stadtrat Kriens

**Gemeinde Honau: Publikation nach § 141 Absatz 3
des Stimmrechtsgesetzes**

Der Gemeinderat von Honau,

nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten zur Gemeindeinitiative «Zusammengehen von Honau mit anderen Gemeinden im Rontal»,

macht bekannt:

I.

Das Sammlungsergebnis lautet wie folgt:

Total Unterschriften	85
– gültige	85
– ungültige	0

II.

Das Volksbegehren ist zustande gekommen.

III.

Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Honau, 23. Mai 2019

Gemeinderat Honau

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer
 GE: Gesamteigentum
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote
 BR: Baurecht
 ME: Miteigentumsanteil
 X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	342 / 6 a 12 m ² ; 1529 / 24 a 74 m ²	Strasse, Weg, Trottoir / –; Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / –	Ubinas AG, Kriens	Müller Franz, Horw	15. 5. 2001
Adligenswil	622 / 6 a 4 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnmattstrasse 29a	ME zu je ½: a. Lustenberger-Bremgartner Yvonne Anita, Adligenswil; b. Bremgartner Kurt, Rotkreuz; c. Bremgartner Peter, Adligenswil	Bremgartner Niklaus, Adligenswil	21. 10. 1976
Ebikon	5592 (StWE ¹⁰⁷ /1000)	2½-Z-W / –	Stoll Renobau AG, Inwil	Zimmermann Bernhard, Lusaka	1. 7. 1992
Ebikon	5229 (StWE ⁵²⁶ /1000)	6-Z-Terrassenhaus mit Doppelgarage / Ottigenbühlrain 7/9	ME zu je ½: a. Sinani Abduladi, Baar; b. Sinani Merita, Baar	ME zu je ½: a. Bühler Hans Rudolf, Ebikon; b. Bühler-Rüede Hildegard, Ebikon	22. 12. 1997

Ebikon	1778 / 11 a 55 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sagenblickhöhe 5	Weibel-Leber Robine Brigitte, Ebikon	Leber Johann Georg, Ebikon	14. 12. 2011
Horw	1126 / 8 a 7 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Riedmattstrasse 10	Bebie Walter, Luzern	Erbengemeinschaft Lutiger-Künzi Maria Anna Erben: a. Lutiger Josef, Nottwil; b. Künzi Peter Reinhard, Zürich; c. Künzi Erich, Raron; d. Oehri Stefan Albert, Samstagern; e. Oehri Michael Rolf, Mettmenstetten; f. Jäggi Beatrix, Schlieren; g. Bebie Walter, Luzern	3. 4. 2019
Kriens	11637 (StWE ¹⁶² / ₁₀₀₀); 50641, 50642 (je ME ¹ / ₉₀)	4½-Z-W / Gärtnerweg 22; Autoeinstellplätze (2) / Gärtnerweg	ME zu je ½: a. Geel Simone Ingrid, Kriens; b. Schorro Christoph, Luzern	Léchenne-Fricker Elsa Paulina, Kriens	13. 12. 1995
Littau	5094 (StWE ¹⁴ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / –	ME zu je ½: a. Corovic Dragisa, Luzern; b. Corovic-Pavlovic Snezana, Luzern	Rowi AG, Luzern	8. 1. 1996
Littau	5116 (StWE ²¹ / ₁₀₀₀)	1½-Z-W / –	CYMAPA AG, Luzern	Fassbind Alain, Luzern	16. 8. 2012
Littau	5920 (StWE ¹⁰⁵ / ₁₀₀₀), 50538, 50539 (je ME ¹ / ₁₅)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / –	Vogel Armin, Bogota	ME zu je ½: a. Zwyszig Benedikt, Luzern; b. Wiss Cecilia, Luzern	20. 10. 1997
Littau	5968 (StWE ¹⁰⁵ / ₁₀₀₀), 5962 (StWE ³ / ₁₀₀₀); 50456 (ME ¹ / ₉)	4½-Z-W, Hobbyraum / Gasshof 6; Autoeinstellplatz / Gasshof 4-9	Hürlimann Corinne Astrid, Horw	ME zu je ½: a. Egli Eugen, Luzern; b. Egli-Studer Erna Margrit, Luzern	18. 8. 1998

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
linkes Ufer: Luzern	1755 / 11 a 90 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Sälihügel 5	Gremaud Gianni, Immensee	Herz Leopold Jehudo, Jerusalem	28. 3. 2019
rechtes Ufer: Luzern	1031 / 1 a 47 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohnhaus / Bergstrasse 5	P + B Invest AG, Adligenswil	ME zu je ½: a. Heiler Brigitte, Luzern; b. Heiler-Römer Renate, Engelberg	18. 2. 2014 22. 8. 2012
Luzern	6694 (StWE ^{133/1000})	4-Z-W / Gesegnetmattstrasse 3	Vogt-Mettler Esther Josefina, Vaduz	Steiner André, Berikon	5. 2. 2008
Malters	2517 / 3 a 10 m ²	Gebäude, Gartenanlage / –	ME zu je ½: a. Nyffeler Christian Fabian, Horw; b. Nyffeler-Lötscher Seline, Horw	Zihlmann Limacher Malters GmbH, Malters	29. 3. 2018
Malters	2518 / 3 a 65 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / –	ME zu je ½: a. Secchi Micha, Ruswil; b. Secchi Regina, Ruswil	Zihlmann Limacher Malters GmbH, Malters	29. 3. 2018
Schwarzen- berg	1153 / 11 a 5 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Holzunterstand / Rösslihalde 4	ME zu je ½: a. Brun Martin, Schwarzenberg; b. Brun Andrea Martina, Schwarzenberg	ME zu je ½: a. Erben-gemeinschaft Räber Josef Erben: aa. Räber-Müller Josefina, Schwarzenberg; ab. Mahler-Räber Monika, Basel; ac. Räber Regina, Dornach; b. Räber-Müller Josefina, Schwarzenberg	11. 8. 2006 11. 3. 1983

Udligenswil	2074 (StWE ²⁰⁶ / ₁₀₀₀); 50141 (ME ¹ / ₂)	5½-Z-W / Baldismoosstrasse 38; Autoeinstellplatz / –	ME zu je ½: a. Scherer Jörg, Udligenswil; b. Scherer-Theiler Irene, Udligenswil	Erbengemeinschaft Boretti Aurelio Erben: a. Bar-Chiappino Laura, Gassino; b. Busana Maria Rosa, Sanremo	28. 2. 2019
Vitznau	776 / 6 a 56 m ² ; 50468 (ME ³ / ₅)	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Grabacherstrasse; Halle mit Autoabstellflächen / –	Horn Lothar, Tübingen	LakeSideDevelopment ag, Vitznau	16. 12. 2008
Weggis	1663 / 24 a 92 m ²	geschlossener Wald / Obermättli	Romano Immobilien AG, Udligenswil	Barmettler Walter, Weggis	14. 8. 2013
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Emmen	14456 (StWE ⁴⁰ / ₁₀₀)	6½-Z-Maisonette-Attika-W / Flurweg 10	ME zu je ½: a. Fränkel-Nguyen Thi-Van, Emmenbrücke; b. Fränkel Janina, Emmenbrücke	Bieri Alois Julius, Emmenbrücke	1. 2. 1999
Emmen	4551 / 12 a 96 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Rüeggisinge	Katharinenhof GmbH, Horw	Erbengemeinschaft Widmer-Meier Hedwig Erben: a. Widmer Max, Obernau; b. Blättler-Widmer Helena, Emmen	25. 2. 2019
Emmen	3970 / 8 a 98 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Neu-Erlen	Bühlmann Elias Otto, Emmenbrücke	Liquidationsgemeinschaft: a. Barmettler-Ferdinand, Emmenbrücke; b. Erbengemeinschaft Barmettler-Rüssli Marie Erben: ba. Barmettler Ferdinand, Emmenbrücke; bb. Barmettler Ferdinand, Ottoberg	12. 5. 1999

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Emmen	13039 (StWE $\frac{37}{1000}$), 13077 (ME $\frac{7}{32}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Rathausenstrasse 19	Überschlag Luzius, Gisikon	Lichtsteiner Maria Josefa, Unterägeri	18. 4. 2011
Emmen	1605 / 2 a 30 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Kaspar-Steiner-Strasse 5	ME zu je ½: a. Zymeri Bekim, Emmen; b. Zymeri-Gashi Liridone, Emmen	ME zu je ½: a. Merz Josef, Sempach Station; b. Merz Walter Hans Rudolf, Kehrsiten; c. Merz Marie Helene Verena, Emmenbrücke	24. 3. 2003
Emmen	10119 (StWE $\frac{105}{1000}$)	4½-Z-W / Kopfstrasse 40	Bachmann Esther-Margrit, Escholzmatt	Bachmann Maria Antonia, Escholzmatt	15. 11. 2011
Eschenbach	9413 (StWE $\frac{190}{1000}$), 50158, 50159 (je ME $\frac{7}{57}$), 60000, 60001 (je –)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2), Aussenparkplätze (2) / Waldhausstrasse 34	Kunz Pius, Zürich	karuli AG, Ballwil	28. 2. 2019
Eschenbach	9416 (StWE $\frac{213}{1000}$), 50156, 50157 (je ME $\frac{7}{57}$)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Waldhausstrasse 34a	Lehni Silvio, Rothenburg	karuli AG, Ballwil	28. 2. 2019
Eschenbach	9415 (StWE $\frac{208}{1000}$), 50162, 50163 (je ME $\frac{7}{57}$)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Waldhausstrasse 34a	ME zu je ½: a. Gerig Reto, Eschenbach (LU); b. Gerig-Halter Beatrice Madeleine, Eschenbach (LU)	karuli AG, Ballwil	28. 2. 2019
Eschenbach	9414 (StWE $\frac{140}{1000}$), 50160, 50161 (je ME $\frac{7}{57}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Waldhausstrasse 34a	PIÜ Immobilien AG, Eschenbach (LU)	karuli AG, Ballwil	28. 2. 2019
Eschenbach	864 / 6 a 80 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Sommerau 42	Meyer Sascha Oliver, Stallikon	Huber Ulrich, Eschenbach (LU)	13. 9. 2010

Gelfingen	8113 (StWE $\frac{101}{1000}$), 50094, 50095 (je ME $\frac{1}{100}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Hitzkircherstrasse 24	ME zu je ½: a. Bütler Stefan, Hitzkirch; b. Bütler-Geissmann Karin, Hitzkirch	Gebau Immobilien AG, Hergiswil (NW)	29. 2. 2016
Hochdorf	10858 (StWE $\frac{43}{1000}$), 50118 (ME $\frac{3}{12}$)	3½-Z-W, Einstellhallenplatz / Stägbachweg 2b	ME zu je ½: a. Vukelic Milan, Hochdorf; b. Vukelic Grujo, Hochdorf	Einfache Gesellschaft: a. Huber + Weibel AG, Hitzkirch; b. Kiener Immobilien AG, Hochdorf	11. 10. 2018
Hochdorf	10862 (StWE $\frac{96}{1000}$), 50102, 50103 (je ME $\frac{3}{34}$)	6½-Z-W, Einstellhallenplätze (2) / Stägbachweg 2b	ME zu je ½: a. Odoni Urs, Hochdorf; b. Odoni-Buck Luzia, Hochdorf	Einfache Gesellschaft: a. Huber + Weibel AG, Hitzkirch; b. Kiener Immobilien AG, Hochdorf	11. 10. 2018
Hochdorf	10864 (StWE $\frac{53}{1000}$), 50113 (ME $\frac{3}{34}$)	4½-Z-W, Einstellhallenplatz / Stägbachweg 2a	ME zu je ½: a. Thaqi Tomë, Hochdorf; b. Thaqi Lejdije, Hochdorf	Einfache Gesellschaft: a. Huber + Weibel AG, Hitzkirch; b. Kiener Immobilien AG, Hochdorf	11. 10. 2018
Hochdorf	2091 / 7 a 75 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Ligschwil 6c	Einfache Gesellschaft: a. Hornung Benno Steffen, Ballwil; b. Hornung-Bieri Jessica, Ballwil	ME zu je ½: a. Ruf Peter, Emmenbrücke; b. Ruf-Grämiger Sandra, Urswil	1. 9. 2006
Hohenrain	1397 / 11 a 83 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sinslerstrasse 3, Garage mit Unterstand / Sinslerstrasse	ME zu je ½: a. Frei Stefan, Horw; b. Elmiger Stéphanie, Horw	ME zu je ½: a. Koller Markus Michael, Ballwil; b. Rohrer Irene, Ballwil	24. 2. 2003

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Rothenburg	2134 / 4 a 83 m ² , 50453, 50454 (je ME ¹¹ / ₂₂₆)	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus, Autoeinstellplätze (2) / Neuhof 20	ME zu je ¹ / ₂ : a. Shearer Brian Curtis, Luzern; b. Shearer Sandra, Luzern	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	26. 10. 1965
Rothenburg	2130 / 4 a 81 m ² , 50461, 50462 (je ME ¹¹ / ₂₂₆)	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus, Autoeinstellplätze (2) / Neuhof 16	ME zu je ¹ / ₂ : a. Madia Fabio, Luzern; b. Madia-Egli Evelyn, Luzern	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	26. 10. 1965
Rothenburg	2120 / 4 a 6 m ² ; 50435, 50436 (je ME ¹¹ / ₂₂₆)	Wohnhaus / Neuhof 7 Autoeinstellplätze (2) / –	ME zu je ¹ / ₂ : a. Grüter Mathias Otto, Luzern; b. Grüter Béatrice Sabine, Luzern	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	26. 10. 1965
Rothenburg	2121 / 2 a 94 m ² ; 50447 (ME ¹ / ₂₂₆); 50433, 50434 (je ME ¹¹ / ₂₂₆)	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Neuhof 8; Disponibelraum / –; Autoeinstellplätze (2) / –	ME zu je ¹ / ₂ : a. Koch Erich, Horw; b. Koch-Lustenberger Petra, Horw	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	26. 10. 1965
Rothenburg	10422 (StWE ¹³⁹ / ₁₀₀₀₀); 50302 (ME ⁹ / ₅₅₆), 50377 (ME ¹ / ₅₅₆)	4½-Z-W / Bertiswilhöhe 4; Autoabstellplatz, Motorradeinstellplatz / –	ME zu je ¹ / ₂ : a. Stevanovic Negovan, Emmenbrücke; b. Mihajlovic Emilija, Emmenbrücke	Müller Immoinvest AG, Kriens	16. 6. 2017
Rothenburg	2129 / 4 a 62 m ² ; 50465, 50466 (je ME ¹¹ / ₂₂₆)	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Neuhof 15; Autoeinstellplätze (2) / –	ME zu je ¹ / ₂ : a. Erni Peter, Rothenburg; b. Bossert Sônia, Rothenburg	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	26. 10. 1965
Schongau	1424 / 5 a 93 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Praxis und Garage / Langacher 14	Casagrande-Wyss Susanne, Stans	Einfache Gesellschaft: a. Kündig René Heinz, Schongau; b. Kündig-Meyer Marlies, Schongau	16. 8. 2004

Schongau	1347 / 9 a 24 m ² ; 1384 / 10 a 75 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Birkenweg 2; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Auto- einstellhalle / Birkenweg 4	ME zu je ½: a. Saliba Marwan, Gebenstorf; b. Saliba Sükriye, Gebenstorf	Kunz Friedrich, Wädenswil	20. 8. 2010
----------	---	--	---	---------------------------	-------------

Grundbuchamt Luzern West

Beromünster	6080 (StWE $\frac{42}{1000}$), 6104 (ME $\frac{1}{13}$); 6057 (ME $\frac{1}{19}$)	4½-Z-W, Autoeinstellbox / Schützelfeld 6; Autoeinstellplatz / Schützelfeld	Zemp Adrian Gerhard, Triengen	Antoniello Francesco, Beromünster	2. 5. 2011
Buttisholz	343 / 7 a 22 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Schuelmatt 2	Ziswiler-Hüsler Agatha Anna, Buttisholz	Erbengemeinschaft Ziswiler-Hüsler Josef Erben: a. Ziswiler-Hüsler Agatha Anna, Buttisholz; b. Bucheli-Ziswiler Brigitte, Buttisholz; c. Schmid- Ziswiler Claudia, Malters; d. Studer-Ziswiler Yvonne, Gretzenbach; e. Hedinger- Ziswiler Andrea Agatha, Diessenhofen; f. Ziswiler Eveline, Zürich	26. 3. 2019
Buttisholz	987 / 17 a 48 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Schuelmatt 12	Häller Elias Josef, Buttisholz	Häller-Schaller Maria Anna Katharina, Buttisholz	4. 7. 2001

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Buttisholz	1164 / 13 a 11 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Geräteschopf / Sebaldematt 54	ME zu je ½: a. Juchli Isabelle, Ruswil; b. Juchli Markus, Ruswil	Beck Johann, Buttisholz	19. 12. 1980
Buttisholz	1491 / 5 a 6 m ² ; 1492 / 4 a 19 m ²	Strasse, Weg, Trottoir, Verkehrinsel, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Moos, Mooshüsli; Strasse, Weg, Verkehrinsel, Gartenanlage / Mülimoos, Tannemoos	Staat Luzern, Luzern	Einwohnergemeinde Buttisholz	15. 5. 2008
Egolzwil	1070 (StWE ⁵⁶ / ₁₀₀₀)	5½-Z-W / Dorf 19/21/23	ME zu je ½: a. Rramanaj Fidan, Sursee; b. Rramanaj Valmire, Sursee	ME zu je ½: a. Rramanaj Albon, Sursee; b. Rramanaj Merdiana, Sursee	22. 7. 2013
Entlebuch	900 / 15 a 2 m ²	Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Lattewald	Korporationsgemeinde Entlebuch, Ebnet	Fankhauser Daniel, Ebnet	17. 12. 2001
Escholzmatt	291 / 14 a 40 m ² ; 513 / 18 a 33 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Wohnhaus, Holzhaus, Gartenhaus / Hauptstrasse 8; - / Büelwald	Felder Ramseier Marina, Domdidier	Felder Viktor, Escholzmatt	17. 8. 1979

Ettiswil	272 / 20 a 43 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus und Einstellgebäude, Werkstatt mit Remise / Rüti 11	ME zu je ½: a. Vollenweider Claudia Theres, Ettiswil; b. Trüssel Friedrich Martin, Ettiswil	Trüssel Friedrich Martin, Ettiswil	12. 3. 2014
Geuensee	3725 (StWE ²³³ / ₁₀₀₀), 3732 (StWE ¹⁷ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W, Doppelgarage / Dorf	ME zu je ½: a. Pöhler Thomas Gerhard, Strengelbach; b. Pöhler Julia Gertrude Maria, Strengelbach	ME zu je ½: a. Giossi-Cataldo Samantha, Geuensee; b. Giossi Sascha Christian, Geuensee	14. 9. 2011
Grosswangen	4435 (StWE ²⁰⁰ / ₁₀₀₀), 4436 (StWE ¹⁷⁰ / ₁₀₀₀), 4437 (StWE ¹⁴⁰ / ₁₀₀₀), 4434 (StWE ³⁰⁰ / ₁₀₀₀)	7-Z-W, 5-Z-W (2), Gewerberäume / Rothmatte 11	BAUPLA GmbH, Grosswangen	Baumeler Hans-Peter, Grosswangen	30. 6. 1988
Grosswangen	1463 / 8 a 96 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Roth 3	ME zu je ½: a. Schranz Remo, Geuensee; b. Schranz Jane, Geuensee	ME zu je ½: a. Rast Thomas Peter, Emmen; b. Rast-Kuijpers Jaqueline, Emmen	4. 11. 1998
Hildisrieden	397 / 10 a 8 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Schlüsselrain 33	Holzmann-Grüter Edith Nina, Hildisrieden	Erbengemeinschaft Holzmann-Grüter Kurt Johann Erben: a. Holzmann-Grüter Edith Nina, Hildisrieden; b. Holzmann André Kurt, Ballwil; c. Busch-Holzmann Silvia Carina, Asker	8. 4. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Langnau	158 / 7 a 92 m ² ; 602 / 7 a 26 m ² , 4001 (StWE ³³ / ₁₀₀), 4002 (StWE ³⁴ / ₁₀₀), 4003 (StWE ³³ / ₁₀₀)	übrige befestigte Flächen / Zihlmatte; übrige befestigte Flächen / Fahrzeugunterstand, Lager- und Gewerbe- gebäude (3) / Zihlmattweg 4	Schenker Generalunternehmung GmbH, Langnau bei Reiden	Schenker-Allenbach Brigitte, Langnau bei Reiden	20. 9. 1990
Luthern	434 / 18 a 80 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Dorfstrasse 15, Gartenhaus / Dorfstrasse	Galliker Josef Stefan, Dagmersellen	Erbengemeinschaft Galliker-Zuber Annamarie Erben: a. Getzmann-Galliker Evelyne Maria, Willisau; b. Galliker Josef Stefan, Dagmersellen; c. Galliker Kristina Esther Alice, Hofstatt; d. Galliker Michael-Hans, Hofstatt; e. Bolliger-Galliker Caroline Annamarie, Strengelbach; f. Vock-Galliker Priska Elisabeth Aloisia, Kriens; g. Galliker Marques Brigitte Hedwig, Büren (NW)	27. 2. 2019
Marbach	4118 (StWE ³¹⁰ / ₁₀₀₀)	5½-Z-W / Dorfstrasse 20	ME zu je ½: a. Glanzmann Simon, Marbach (LU); Glanzmann- Felder Myriam, Marbach (LU)	PP ImmoBau GmbH, Escholzmatt	10. 7. 2015
Mauensee	8100 (StWE ¹⁸⁰ / ₁₀₀₀)	Maisonettewohnung / Chäppeliacher 12	ME zu je ½: a. Egli-Ottiger Jaqueline, Sursee; b. Egli Patrik, Sursee	ME zu je ½: a. Metzler Dominik, Sursee; b. Metzler-Krummenacher Nadja, Sursee	12. 3. 2013

Menznau	3240 (StWE $\frac{129}{1000}$); 6089, 6090 (je ME $\frac{1}{42}$)	4½-Z-W / Birkenweg 1; Autoeinstellplätze (2) / Birkenweg 1/3/5	ME zu je ½: a. Bühler-Fischer Ida Josefine, Menznau; b. Bühler Alfred, Menznau	Bächtold Immobilien AG, Menznau	17. 5. 2016
Neuenkirch	1871 / 24 a 15 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Eichweid	Edi Lang Handels AG, Sempach Station	Benag AG, Sempach Station	29. 4. 2011
Oberkirch	5104 (StWE $\frac{110}{1000}$)	3½-Z-W / Feldhöflistrasse 13	Sokoli Alban, Wald (ZH)	ME zu je ½: a. Stirnimann Josef, Oberkirch; b. Stirnimann-Hodel Berta, Oberkirch	1. 10. 1993
Pfaffnau	28 / 7 a 4 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand / Brüelweg 4	ME zu je ½: a. Staffelbach-Fries Gertrud, St. Urban; b. Staffelbach Alfred, St. Urban	Staffelbach Alfred, St. Urban	22. 9. 1988
Pfaffnau	1292 / 7 a 60 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Doppelgarage / Im Baumgarten 7, St. Urban	Gütergemeinschaft: a. Heutschi Christoph, Sursee; b. Heutschi-Köchli Kyra-Anna, Sursee	Tjulin Alexandre, St. Urban	8. 2. 2008
Schenkon	439 / 9 a 61 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Haldenweid 24	ME: a. Hiltbrunner-Michalska Magdalena, Schenkon, zu ¼; b. Boss Simon, Schenkon, zu ¾	Miotti-Ganser Hildegard, Schenkon	18. 7. 2014
Schötz	3195 (StWE $\frac{296}{1000}$)	4½-Z-W / Ohmstalerstrasse 36	Roth Petra, Schötz	ME zu je ½: a. Cavoli Renato, Schötz; b. Cavoli-Galliker Helena, Sursee	26. 1. 1998

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Schötz	3311 (StWE $\frac{126}{1000}$), 3313 (StWE $\frac{114}{1000}$); 5247–5249 (je ME $\frac{3}{19}$)	3½-Z-W, 2½-Z-W / Ausserdorfstrasse 20; Autoeinstellplätze (3) / Usserdorf	Toma AG, Schötz	Erbengemeinschaft Lichtsteiner-Rohrer Rosa Erben: a. Lichtsteiner Walter Sales, Sachseln; b. Wehrli Oliver, Luzern; c. Lichtsteiner Bernhard, Koh Samui; d. Sabato-Lichtsteiner Sarah, Luzern; e. Lichtsteiner Rita Marie, Koh Samui; f. Lichtsteiner Esther Johanna, Medeglia; g. Lichtsteiner Urs Daniel, Zürich; h. Kaufmann-Lichtsteiner Yvonne Emma, Schötz; i. Rüter- Lichtsteiner Corinna Andrea, Schötz; j. Lichtsteiner André Peter, Langnau bei Reiden	19. 3. 2018
Schüpfheim	4281 (StWE $\frac{75}{1000}$), 4282 (StWE $\frac{83}{1000}$), 5240–5243 (je ME $\frac{1}{14}$)	4½-Z-W, 5½-Z-W, Garageneinstellplätze (4) / Bahnhofstrasse 22	Staat Luzern, Luzern	PP Generalbau GmbH, Escholzmatt	6. 4. 2017
Schüpfheim	40 / 7 a 36 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen / Amtshaus / Bahnhofstrasse 3	PP Generalbau GmbH, Escholzmatt	Staat Luzern, Luzern	7. 9. 1905
Sursee	1588 / 19 a 63 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Büro- mit Lagergebäude / Wassergraben	Valido AG, Sursee	Frei Armin, Sachseln	1. 5. 2019

Sursee	7064 (StWE ^{109/1000})	4½-Z-W / Christoph-Schnyder-Strasse 47	Jenni Pius Georg, Schenkon	Erbengemeinschaft Steiner Franz Xaver Erben: a. Erni Josef Othmar, Roggliswil; b. Erni Guido Johann, Roggliswil; c. Erni Elmar Anton, Roggliswil; d. Erni Urs Georg, Roggliswil; e. Erni Gregor Heinz, Reiden; f. Meier-Steiner Marie Rita, Luzern; g. Fischer-Steiner Irene Hedwig, Ebersecken; h. Steiner Erwin Vinzenz, Roggliswil; i. Steiner Frösch Christina, Untersteckholz; j. Nobis-Steiner Ruth Elisabeth, Karlsruhe; k. Steiner Markus, Roggliswil; l. Renggli-Jenni Elisabeth Margrit, Ruswil; m. Niederberger-Jenni Rita Ursula, Neuenkirch; n. Jenni Pius Georg, Schenkon; o. Eiholzer-Jenni Silvia Josefina, Hünenberg; p. Ammeter-Jenni Luzia Maria Antonia, Sursee; q. Meier-Jenni Esther Regina, Oberkirch; r. Jenni Georg Alois, Schenkon	11. 12. 2018
Triengen	1249 / 14 a 40 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Grund	Triengenplus AG, Triengen	Einfache Gesellschaft: a. Nrejaj Mirash, Triengen; b. Nrejaj Ambroz, Triengen; c. Nrejaj Ardian, Triengen; d. Nrejaj Armend, Triengen	30. 4. 2012

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Triengen	269 / 4 a 10 m ² ; 6533–6536 (je ME 1/40)	Gebäude, übrige befestigte Flächen / Wohnhaus mit Garage / Winkel 6; Autoeinstellplätze (4) / Weiherstrasse 21/23	Triengenplus AG, Triengen	ME zu je 1/2: a. Nrejaj Mirash, Triengen; b. Nrejaj Ambroz, Triengen; c. Nrejaj Ardian, Triengen	15. 2. 2006
Wauwil	210 / 8 a 38 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Waldegg 16	ME zu je 1/2: a. Steinmann René, Wauwil; b. Steinmann-Limacher Jeanette, Wauwil	Steinmann-Limacher Jeanette, Wauwil	29. 1. 2010
Werthenstein	364 / 8 a 87 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Farnbüel 15	ME zu je 1/2: a. Burri Claudia, Malters; b. Emmenegger Rolf, Malters	Gosswiler Karl Josef, Schachen	22. 4. 1977
Willisau- Land	1900 / 6 a 35 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Oberschlossfeld 21	Weibel Patrick, Alberswil	ME zu je 1/2: a. Schmidig Marco, Willisau; b. Schmidig-Fischer Sandra, Willisau	23. 12. 2010

Wolhusen	195 / 9 a 32 m ² ; 8615 (ME 1/19)	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Gartenhaus / Kirchhalde 11; Autoeinstellplatz / Blumenweg 1	ME: a. Lustenberger Koller Dorothea Theresia, Luzern, zu 1/2; b. Fournier-Lustenberger Esther Angelika, Sion, zu 1/2	Erbengemeinschaft Lustenberger-Dahinden Marie Ottilia Erben: a. Lustenberger Corina, Stans; b. Lustenberger Martina, Giswil; c. Lustenberger Dominik, Luzern; d. Lustenberger Hannes, Wilen (Sarnen); e. Lustenberger Trotti Ruth, Castellaro; f. Lustenberger Koller Dorothea Theresia, Luzern; f. Fournier-Lustenberger Esther Angelika, Sion	10. 5. 2019
Zell	897 / 7 a 10 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Grünenbodenstrasse 23	ME zu je 1/2: a. Kneubühler-Birrer Andrea Anita, Hergiswil bei Willisau; b. Kneubühler Sandro Pirmin, Hergiswil bei Willisau	ME zu je 1/2: a. Odermatt Nikolaus Andreas, Zell (LU); b. Odermatt-Schärli Claudia Sibylle, Zell (LU)	3. 5. 2002
Zell	464 / 45 a 22 m ²	Acker, Wiese, Weide / Briseck	Natura-Stein AG, Zell (LU)	Müller Beat Cornel, Gisikon	20. 5. 1996

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Dagmersellen: Genehmigung der Gestaltungsplanänderung Sonnrain

Im Sinn von § 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird bekannt gegeben, dass die vom Gemeinderat Dagmersellen am 4. April 2019 genehmigte Gestaltungsplanänderung Sonnrain über das Grundstück Nr. 1443, Sonnrain 1, Dagmersellen, in Rechtskraft erwachsen ist.

Dagmersellen, 28. Mai 2019

Gemeinderat Dagmersellen
Regionales Bauamt Dagmersellen

Öffentliche Planauflagen

I.

Wasserbauprojekt und Baulinienplan

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 22 Absätze 1 und 2 des Wasserbaugesetzes (WBG, SRL 760) und § 65 Absatz 2 des Strassengesetzes (StrG, SRL 755) folgende öffentliche Planauflagen durch:

Gemeinde: *Büron*.

Gewässer: *Dorfbach*.

Abschnitt: Abschnitt ABN AG.

Bauvorhaben: Bachöffnung Dorfbach.

Das Wasserbauprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Freitag, 21. Juni 2019, bis Mittwoch, 10. Juli 2019, auf der Gemeindekanzlei Büron zur Einsichtnahme auf.

Der Baulinienplan liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, von Dienstag, 11. Juni 2019, bis Mittwoch, 10. Juli 2019, auf der Gemeindekanzlei Büron zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden: www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim Gemeinderat Büron schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 3. Juni 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Öffentliche Planaufgabe eines Nationalstrassenprojekts

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das nachfolgende ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Gemeinde: *Dagmersellen*.

Gesuchsteller: Bundesamt für Strassen Astra, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, Zofingen.

Bauvorhaben: *Neubau einer Strassenabwasser-Behandlungsanlage (SABA) in Moos Uffikon*.

Zone: Landwirtschaftszone, übriges Gebiet C, Kernzone A.

Grundstücke: Grundbuch Uffikon: Nrn. 3, 143, 145, 147, 162, 164 und 165;

Grundbuch Buchs: Nr. 4.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 11. Juni bis 11. Juli 2019, auf der Gemeindekanzlei Dagmersellen, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt beziehungsweise profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundeshaus Nord, 3003 Bern, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen Astra auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 – 44 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundeshaus Nord, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39 – 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Luzern, 24. Mai 2019

Im Auftrag des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Triengen*.

Gesuchstellerin: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Netzservices, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: *S-0173478.1, TS Winikon-Wannenboden, Neubau TS auf Parzelle Nr. 245 der Gemeinde Triengen, als Ersatz der bestehenden Creusets-Kabine, inklusive Einschlaufung des bestehenden MS-Kabels.*

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstücke: Nrn. 210, 245 und 246.

Ortsbezeichnung: Winikon-Wannenboden.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 11. Juni bis 11. Juli 2019, auf der Gemeindekanzlei Triengen und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 29. Mai 2019

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

IV.

Stadt Kriens: Baugesuch Sonnenberg, Umbau Antennenanlage

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird publiziert:

Objekt: Umbau bestehende Antennenanlage.

Gesuchstellerin: Vericom Broadcast AG, Wassergrabe 27, Sursee.

Grundeigentümerin: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, St. Gallen.

Planverfasserin: Vericom Broadcast AG, Wassergrabe 27, Sursee.

Grundstück: Nr. 5944.

Lage: Sonnenberg-Langfohren.

Zone: Landwirtschaftszone.

Einsprachefrist: vom 12. Juni bis 1. Juli 2019.

Die Pläne liegen im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, im 1. OG, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme auf:

Montag, Dienstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr,

Mittwoch, von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgehend,

Donnerstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr,

Freitag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, in zweifacher Ausführung an den Stadtrat Kriens, Postfach 1247, 6011 Kriens, zu richten.

Kriens, 5. Juni 2019

Stadtrat Kriens

V.

Gemeinde Meggen: Baugesuch Verwalterhaus, St. Charles Hall

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert:

Bauvorhaben: diverse Grundrissveränderungen und Einbau Dachwohnung mit Dachlukarnen.

Ortsbezeichnung: Verwalterhaus, St. Charles Hall.

Grundstück: Nr. 1990, Grundbuch Meggen.

Zone: Parkzone.

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: St. Charles-Hall-Stiftung, Postfach 401, Meggen.

Planverfasserin: Lengacher Emmenegger Partner AG, Landenbergstrasse 36, Luzern.

Pläne und weitere Unterlagen liegen während 20 Tagen, vom 10. bis 29. Juni 2019, beim Bauamt Meggen, Am Dorfplatz 3, Meggen, zur Einsicht auf.

Allfällige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist in dreifacher Ausfertigung beim Gemeinderat Meggen, 6045 Meggen, einzureichen.

Meggen, 4. Juni 2019

Gemeinderat Meggen

VI.

Gemeinde Udligenswil: Baugesuch Sonnhalde 4

Der Gemeinderat Udligenswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Cäcilia Fellmann-Ladner, Sonnhalde 4, Udligenswil.

Grundeigentümerinnen: Cäcilia Fellmann-Ladner, Sonnhalde 4, Udligenswil; Esther Fellmann, Thesenacher 30, Zumikon; Cilly Wüest-Fellmann, Stauffacherweg 6, Luzern; Helen Fellmann, Sonnhalde 4, Udligenswil.

Ortsbezeichnung: Sonnhalde 4.

Grundstück: Nr. 485.

Gebäude: Nr. 6a.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Koordinaten: 2.672.317 / 1.215.103.

Bauvorhaben: Einbau Wärmepumpe Luft/Wasser.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Juni bis 1. Juli 2019, bei der Gemeindekanzlei Udligenswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Udligenswil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Udligenswil, 5. Juni 2019

Gemeinderat Udligenswil

VII.

Gemeinde Weggis: Baugesuch Kantonsstrasse 8

Die Gemeinde Weggis führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Reg.-Nr.: 2019-2350 (bitte in der Korrespondenz erwähnen).

Bauprojekt: Neue Asphaltierung der Zufahrtsstrasse (nachträgliches Baugesuch).

Grundstücke: Nrn. 361 und 362.

Lage: Kantonsstrasse 8.

Zone: Landwirtschaftszone 1 überlagert mit BLN-Objekt 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi) der Landschaften und Naturdenkmäler.

Bauherrschaft: Walter Pfrunder, Kantonsstrasse 8, Weggis.

Grundeigentümer: Grundbuch Nr. 361: Walter Pfrunder, Kantonsstrasse 8, Weggis;

Grundbuch Nr. 361: Josef Pfrunder, Untereggistrasse 11, Weggis. Grundbuch Nr. 362: Werner Steurer, Hofwies 2, Bonstetten.

Planverfasser: Walter Pfrunder, Kantonsstrasse 8, Weggis.

Auflagefrist: vom 7. bis 26. Juni 2019.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG).

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Gemeindehaus Weggis, Bauverwaltung, Parkstrasse 1, 6353 Weggis, während der Schalteröffnungszeiten auf. Schalteröffnungszeiten Bauverwaltung Weggis: Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Weggis, 6353 Weggis, zu richten.

Weggis, 4. Juni 2019

Gemeinderat Weggis

VIII.

Gemeinde Büron: Baugesuch Schuhholz 1

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich aufgelegt:

Bauherrschaft: Josef und Jeannette Häfliger-Tardit, Dorfstrasse 16, Winikon.

Grundeigentümer: Josef Häfliger-Tardit, Dorfstrasse 16, Winikon.

Planverfasserin: Bruno Bühlmann AG, Philipp Wolfsberg, Sonnebergli 14, Ruswil.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus und Carport.

Objekt: Schuhholz 1.

Grundstück: Nr. 545, Grundbuch Büron.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Einsprachefrist: vom 10. Juni bis 1. Juli 2019.

Die Unterlagen liegen während 20 Tagen auf dem Regionalen Bauamt RBS zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung innert der Auflagefrist, schriftlich und im Doppel an das Regionale Bauamt RBS oder den Gemeinderat Büron einzureichen.

Geuensee, 3. Juni 2019

Regionales Bauamt RBS

IX.

Gemeinde Hildisrieden: Öffentliche Auflage Teilzonenplanänderung Dorf-Zentrum, Bebauungsplan Dorf und Aufhebung Baulinie

Im Sinn der §§ 6 (Mitwirkung) und 61 (öffentliche Auflage) des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden öffentlich aufgelegt:

- Bebauungsplan Dorf, Situationsplan 1:500 vom 5. Juni 2019,
- Bebauungsplan Dorf, Reglement vom 5. Juni 2019,
- Teiländerung Bau- und Zonenreglement (Anpassungen Art. 3 und Ergänzung mit Art. 4a und Art. 50) vom 5. Juni 2019,
- Teilzonenplanänderung Dorf-Zentrum 1:1000 vom 5. Juni 2019,
- Aufhebung Baulinie 1:1500 vom 5. Juni 2019.

Zur Information liegen vor:

- Planungsbericht nach Artikel 47 RPV vom 5. Juni 2019,
- kantonaler Vorprüfungsbericht vom 10. Mai 2019,
- Bebauungskonzept, Entwicklung Dorfstrasse von Lütolf und Scheuner vom September 2017,
- Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan vom 14. März 2019.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 11. Juni bis 10. Juli 2019, bei der Gemeindkanzlei Hildisrieden zu den üblichen Öffnungszeiten (Dienstag bis Freitag, von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Die Planunterlagen können auch unter www.hildisrieden.ch eingesehen werden.

Meinungsäusserungen ohne Beschränkung der Legitimation im Sinn von § 6 PBG (Mitwirkungsverfahren) und Einsprachen im Sinn von § 61 PBG sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Hildisrieden, Luzernerstrasse 19, 6024 Hildisrieden, einzureichen. Zur Einsprache gemäss § 61 PBG befugt sind Personen, welche an den Änderungen ein schutzwürdiges Interesse nachweisen können. Im Weiteren richtet sich die Einsprachebefugnis von Behörden und Organisationen nach § 207 PBG.

Hildisrieden, 5. Juni 2019

Gemeinderat Hildisrieden

X.

Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Neuhus 4

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert: Baugesuch für die Fassaden- und Dachsanierung sowie Anbau Balkone beim Wohnhaus (nachträglich).

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Stefan Müller, Neuhus 5, Neuenkirch.

Grundstück: Nr. 170, Neuhus 4, Grundbuch Neuenkirch.

Gebäude: Nr. 234 f.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bewilligung: Baubewilligung nach § 196 PBG und Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 12. Juni bis 1. Juli 2019, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 5. Juni 2019

Gemeinde Neuenkirch, Geschäftsleitung

XI.

Gemeinde Nottwil: Baugesuch Eggerswil 19

Die Gemeinde Nottwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Sonja und Philipp Berger, Eggerswil 19, Nottwil.

Bauvorhaben: Aufbau Fotovoltaikanlage.

Zone: Übriges Gebiet C, überlagert mit «Kantonaler Schutzzone gemäss Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer».

Grundstück: Nr. 421.

Ortsbezeichnung: Eggerswil 19.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen vom 8. bis 27. Juni 2019 bei der Gemeindeverwaltung Nottwil sowie im Internet unter www.nottwil.ch zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Gemeindeverwaltung Nottwil zuhänden des Gemeinderates eingereicht werden. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Nottwil, 29. Mai 2019

Gemeinderat Nottwil

XII.

Gemeinde Rickenbach: Baugesuch Sagen 2

Die Gemeinde Rickenbach führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Stefan Hüsler, Sagen 2, Rickenbach.

Bauvorhaben: Umnutzung Schweinescheune in Remise.

Grundstück: Nr. 644, Grundbuch Rickenbach.

Lage: Sagen 2, Rickenbach.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Juni bis 1. Juli 2019, bei der Gemeindeverwaltung Rickenbach zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau und Infrastruktur, einzureichen.

Rickenbach, 8. Juni 2019

Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau und Infrastruktur

XIII.

Stadt Sempach: Zonenplanänderung und Bebauungsplan Seefeld und Luzernerstrasse

Im Sinn von § 61 Absatz 1–4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird der Bevölkerung und weiteren Betroffenen die öffentliche Auflage bei folgendem Projekt eröffnet:

Projekt: Zonenplanänderung und Bebauungsplan Seefeld über die Grundstücke Nrn. 707 und 484, Luzernerstrasse 13, Grundbuch Sempach.

Gegenstand:

- Teiländerung Zonenplan 1:1000 vom 15. Mai 2019,
- Teiländerung Bau- und Zonenreglement vom 15. Mai 2019,
- Bebauungsplan Situation 1:500, Plan Nr. S16042-311 vom 15. Mai 2019,
- Bebauungsplan Schnittplan 1:500, Plan Nr. S16042-312 vom 15. Mai 2019,
- Bebauungsplan Sonderbauvorschriften vom 15. Mai 2019.

Weitere Unterlagen:

- Wegleitend:
 - Entwurf Richtprojekt Architektur vom 15. Mai 2019,
 - Richtprojekt Umgebung 1:200, Plan Nr. S16042-313 vom 15. Mai 2019.
- Orientierend:
 - Planungsbericht Bebauungsplan inklusive Teilrevision vom 15. Mai 2019,
 - Lärm- und Schallschutznachweis vom 12. Dezember 2017,
 - Mitwirkungsbericht Stadtrat Sempach vom 29. Mai 2019,
 - Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 2. Mai 2019.

Einsprachefrist: vom 10. Juni bis und mit 9. Juli 2019.

Die Unterlagen liegen während der Einsprachefrist beim Bauamt Sempach, Stadthaus, 2. Obergeschoss, sowie im Internet unter www.sempach.ch (Aktuelles/ Bauanzeigen) zur öffentlichen Einsicht auf.

Einsprachen zum Projekt sind bis spätestens am 9. Juli 2019 mit Begründung schriftlich, im Doppel und eingeschrieben an den Stadtrat Sempach einzureichen.

Sempach, 4. Juni 2019

Bauamt Sempach

XIV.*Gemeinde Triengen: Baugesuch Schäracher, Triengen*

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Triengen, Oberdorf 2, Triengen.

Bauvorhaben: Neubau Kanalisation Schäracher.

Zone: Grünzone.

Grundstücke: Nrn. 23, 634 und 635.

Ortsbezeichnung: Schäracher, Triengen.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Juni bis 1. Juli 2019, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen.

Triengen, 31. Mai 2019

Gemeinderat Triengen

XV.

Gemeinde Triengen: Baugesuch Geisswand 3, Triengen

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Andrea Lüthi, Geisswand 3, Triengen.

Bauvorhaben: Teilausbau Dachgeschoss und Neubau Lift.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 811.

Ortsbezeichnung: Geisswand 3, Triengen.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Juni bis 1. Juli 2019, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen.

Triengen, 4. Juni 2019

Gemeinderat Triengen

XVI.

Stadt Willisau: Baugesuch Vorberg-Schlössli 2

Der Stadtrat Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerin: Sabine Peyer, Vorberg-Schlössli 2, Willisau.

Ortsbezeichnung: Vorberg-Schlössli 2.

Grundstück: Nr. 528.727.

Zone: Landwirtschaftszone.

Landschaftsschutzzone: ja.

Bauvorhaben: Erstellung von zwei Stützmauern und Einbau Veloraum in bestehende Scheune, Dachsanierung inkl. Rückbau von Vordach und zwei Lukarnen.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Juni bis 1. Juli 2019, auf dem Bauamt Willisau zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau einzureichen.

Willisau, 5. Juni 2019

Stadtrat Willisau

XVII.

Gemeinde Schüpfheim: Baugesuch Chornerhüsli

Die Gemeinde Schüpfheim führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Philipp und Karin Bucher-Lötscher, Ober-Trüebebach 14, Schüpfheim.

Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus mit wärmetechnischer Sanierung.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 1825.

Koordinaten: 2.640.894/1.200.194.

Auflagefrist: 11. Juni bis 1. Juli 2019.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Schüpfheim, 4. Juni 2019

Regionales Bauamt Schüpfheim

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

I.

1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, Finanzdepartement, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
2. Gegenstand des Auftrages:
 - a. Projekttitle: *Sanierung Zentralgebäude und Pavillons 1, 3 und 4.*
 - b. Art des Bauauftrages: Bauauftrag.
 - c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: BKP-Nr.
– Gärtnerarbeiten 421

- d. Varianten zugelassen: nein.
- e. Teilangebote zugelassen: nein.
- f. Bietergemeinschaften zugelassen: ja.
- g. Laufzeit des Vertrages: 54 Monate.
- h. Aufteilung in Lose: nein.
3. Ausführungsort oder Lieferort: Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain, Hohenrain.
4. Verfahrensart: offenes Verfahren. Die Ausschreibung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 unterstellt.
5. Ausführungs- oder Liefertermin: gemäss Baeterminprogramm.
6. Geschäftsbedingungen:
 - a. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - b. Die Eignungs- beziehungsweise Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - c. Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
 - d. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
7. Verfahrensgrundsätze sind gemäss § 4 öBG (Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen, SRL 733) zu gewährleisten.
8. Sprache des Verfahrens und der Angebote: Deutsch.
9. Einreichung der Angebote:
 - a. Frist für die Einreichung: Das Angebot muss bis spätestens Mittwoch, 17. Juli 2019, 16.00 Uhr, beim Sekretariat der Dienststelle Immobilien, Büro 302, 3. Stock, Stadthofstrasse 4, Luzern, eingetroffen sein. Die Angebote sind verschlossen und unter Verwendung der Adressetikette einzureichen. Das Risiko der rechtzeitigen Angebotszustellung (nicht Poststempel) liegt beim Anbieter. Verspätete oder unvollständige Angebote können nicht berücksichtigt werden.
 - b. Adresse Eingabeort: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
 - c. Offertöffnung: Donnerstag, 18. Juli 2019, 10.00 Uhr, Sitzungszimmer 301, 3. Stock, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Luzern. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
 - d. Werden Unternehmervarianten zugelassen, müssen sie eindeutig als solche gekennzeichnet und mit separatem Dokument eingereicht werden. Eigene Formulare oder Ausdrucke sind nur für Varianten gestattet.
10. Adresse für den Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können via Simap, www.simap.ch, ab 8. Juni bis 14. Juli 2019 heruntergeladen werden.
11. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. **Objet du mandat:**
 - a. **Projet de construction:** *Centre pédagogique thérapeutique Hohenrain. Assainissement du bâtiment central et des pavillons 1, 3 et 4.*
 - b. **Lieu d'exécution:** Hohenrain.
 - c. **Eléments de construction:** CFC-N°
– Aménagements de jardin 421
 - d. **Variantes admises:** non.
 - e. **Offres partielles:** non.
 - f. **Collectivités d'offrants:** oui.
 - g. **Durée du contrat:** 54 mois.
 - h. **Lotissement:** non.
2. **Commande des documents de soumission:** Les documents peuvent être téléchargés du site Simap (www.simap.ch), à partir du 8 juin jusqu'au 14 juillet 2019.
3. **Délaï de soumission:** jusqu'à mercredi, 17 juillet 2019, 16.00 heures, au secrétariat Dienststelle Immobilien, bureau 302, Stadthofstrasse 4, 6002 Lucerne, ou par courrier jusqu'au même temps. Le solliciteur assume lui-même tous les risques de l'arrivée ponctuelle de son dossier au Dienststelle Immobilien.
Ouverture des offres: jeudi, 18 juillet 2019, 10.00 heures, chambre de conférences 301, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Lucerne. Le protocole sera envoyé aux expéditeurs.

Luzern, 3. Juni 2019

Finanzdepartement des Kantons Luzern

II.

1. **Auftraggeber**
 - 1.1 **Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:**
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Katholische Kirchengemeinde Inwil.*
Beschaffungsstelle/Organisator: Schärli Architekten AG, zuhanden Urban Jung, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Schweiz, E-Mail urban.jung@schaerli-ag.ch.
 - 1.2 **Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:** Schärli Architekten AG, zuhanden Urban Jung, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Schweiz, E-Mail urban.jung@schaerli-ag.ch.
 - 1.3 **Gewünschter Termin für schriftliche Fragen:** 26. Juni 2019.
Bemerkungen: Mit E-Mail an: urban.jung@schaerli-ag.ch.
 - 1.4 **Frist für die Einreichung des Angebots:** 18. Juli 2019, 11.45 Uhr.
 - 1.5 **Datum der Offertöffnung:** 19. Juli 2019, 10.00 Uhr.
Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Sie erfolgt durch die Vergabestelle. Das Offertöffnungsprotokoll wird den Anbietern zugestellt.

- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung: *Neubau Wohn- und Pfarreigebäude, Inwil.*
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 1235.0.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45311200 – Elektroinstallationsarbeiten.
Baukostenplannummer (BKP-Nr.):
23 – Elektroanlagen.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung: Neubau Wohnhaus (UG Massivbau, EG bis DG Holzelementbau); Neubau Pfarrhaus (Komplett Massivbau); Umgebung mit Friedhofbeleuchtung.
- 2.7 Ort der Ausführung: Inwil.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 19. Juli 2019, Ende: 30. April 2021.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja.
Beschreibung der Verlängerungen: nach Entscheid Bauherrschaft.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: Preis.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 19. Juli 2019 und Ende 23. April 2021.
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 28. Juni 2019 / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch, oder zu beziehen von folgender Adresse: Schärli Architekten AG, zuhanden Urban Jung, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Schweiz, E-Mail urban.jung@schaerli-ag.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 10. Juni bis 5. Juli 2019.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Ausschreibung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit der Publikation Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Es ist anzugeben, wie das Kantonsgericht entscheiden soll.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Katholische Kirchgemeinde Inwil*.
Service organisateur/Entité organisatrice: Schärli Architekten AG, à l'attention de Urban Jung, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Suisse, E-mail urban.jung@schaerli-ag.ch.
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch, ou à l'adresse suivante: Schärli Architekten AG, à l'attention de Urban Jung, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Suisse, E-mail urban.jung@schaerli-ag.ch.
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché: *Neubau Wohn- und Pfarreigebäude Inwil*.
 - 2.2 Description détaillée du projet: nouveau bâtiment résidentiel et bâtiment paroissial.
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV: 45311200 – Travaux d'installations électriques.
Baukostenplannummer (BKP): 23 – Installations électriques.
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 18 juillet 2019, 11.45 heures.

Inwil, 4. Juni 2019

Katholische Kirchgemeinde Inwil

III.

1. Auftraggeber: *Gemeindeverband Regionales Alters- und Pflegeheim Feldheim Reiden*, Feldheimstrasse 1, 6260 Reiden, vertreten durch Leuenberger Architekten AG.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
Gegenstand des Auftrages:
 - a. Standort/Projekt: *Erweiterung Alters- und Pflegeheim Feldheim Reiden*.
 - b. Ausführungsort: Feldheimstrasse 1, 6260 Reiden.
 - c. Art der Leistungen:

	BKP-Nr.
– Baumeisterarbeiten	211
– Elektroanlagen	230
3. Ausführungstermine:
 - a. Baumeisterarbeiten: September 2019.
 - b. Elektroanlagen: September 2019.
4. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.

- c. Die Eignungs- beziehungsweise Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Kautions/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
 - e. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
 - f. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch.
5. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab 11. Juni 2019 bis spätestens 17. Juni 2019 bei der Leuenberger Architekten AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee, Telefon 041 459 72 00, E-Mail j.portmann@l-architekten.ch, bezogen werden.
6. Einreichung der Angebote:
- a. Eingabeort/Adresse: Die Offerten sind verschlossen und unter Verwendung der Adressetikette einzureichen an: Leuenberger Architekten AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee.
 - b. Unternehmervarianten sind zulässig, müssen aber eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Teilofferten sind nicht zulässig. Eigene Formulare oder Ausdrucke sind nur für Varianten gestattet.
 - c. Die Aufteilung in Lose ist nicht gestattet.
 - d. Eine obligatorische Begehung findet nicht statt.
 - e. Eingabedatum: Das Angebot muss bis spätestens Dienstag, 23. Juli 2019, 16.00 Uhr, beim Empfang der Leuenberger Architekten AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot nicht rechtzeitig bei der Einreichestelle eintrifft, liegt beim Anbieter.
 - f. Schriftliche Fragen sind zwingend bis am 19. Juni 2019 einzureichen. Diese sind in deutscher Sprache an E-Mail j.portmann@l-architekten.ch zu richten. Sie werden bis voraussichtlich 21. Juni 2019 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend beantwortet. Nach dem 19. Juni 2019 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.
 - g. Offertöffnung: Mittwoch, 24. Juli 2019, 10.00 Uhr, Haus A, Sitzungszimmer E10, Erdgeschoss, Alters- und Pflegeheim Feldheim, Feldheimstrasse 1, 6260 Reiden. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Reiden, 27. Mai 2019

Gemeindeverband Regionales Alters- und Pflegeheim Feldheim Reiden

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

I.

1. Vergabeinstanz: *Gemeinde Ettiswil*, Gemeinderat, Surseestrasse 5, 6218 Ettiswil. Gestützt auf § 79 des Gesetzes über den Feuerschutz (SRL Nr. 740) in der Fassung vom 10. September 2018 (Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2018, S. 328 ff.) sind die Gemeinden neu zuständig für die Rohbaukontrolle neuer oder abgeänderter Feuerungs- und Abgasanlagen. Die Gemeinde Ettiswil beabsichtigt, diese Arbeiten an eine geeignete Fachperson zu übertragen.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Gegenstand der Ausschreibung: *Ausschreibung der feuerpolizeilichen Rohbaukontrollen an neuen oder abgeänderten Feuerungs- und Abgasanlagen in der Gemeinde Ettiswil ab 1. Juli 2019. Auftrag zur Ausführung der Rohbaukontrollen in der Gemeinde Ettiswil ab 1. Juli 2019.*
 - a. Art der Leistungen: Rohbaukontrolle neu erstellter oder abgeänderter Feuerungs- und Abgasanlagen, inkl. selbständige Administration, Durchführung des Mängelverfahrens und Verrechnung der Arbeiten, und Ansprechperson für Fragen des Feuerschutzes bei Feuerungs- und Abgasanlagen in der Gemeinde.
 - b. Pflichten der Kontrollperson: Diese sind geregelt in den §§ 79, 80, 81 und 89 des Gesetzes über den Feuerschutz in der Fassung vom 10. September 2018 sowie in der «Weisung Rohbaukontrolle» der Gebäudeversicherung Luzern vom Januar 2019.
4. Anforderungen: Es können Fachpersonen beauftragt werden, die
 - a. im Besitz des eidgenössischen Fachausweises als Brandschutzfachmann oder eines gleichwertigen Diploms sind, oder
 - b. von der Gebäudeversicherung Luzern zur Durchführung von Kaminfeugarbeiten zugelassen sind, oder
 - c. genügende Aus- und Weiterbildungen im Bereich Brandschutz, Schwergewicht Feuerungs- und Abgasanlagen, nachweisen können.
5. Vergabekriterien in der Reihenfolge der Bedeutung/Gewichtung: Erreichbarkeit/ Kundennähe, Preis, Erfahrung, elektronische Geschäftsabwicklung.
6. Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Gemeinde Ettiswil, Surseestrasse 5, 6218 Ettiswil, E-Mail gemeindeverwaltung@ettiswil.ch, bezogen werden. Die dieser Ausschreibung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben können im Internet unter dem Link www.gvl.ch/kaminfeeger eingesehen oder heruntergeladen werden.
7. Einreichung der Angebote:
 - a. Einzureichende Unterlagen: eidg. Fachausweis als Brandschutzfachmann, Kaminfeegermeister oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom, Nachweis einer Brandschutz-Aus- oder -Weiterbildung.
 - b. Offerte für den Preis der Rohbaukontrollen: Stundenansatz plus Auftragspauschale (allenfalls abgestuft nach Gebäudekategorien).
 - c. Lebenslauf sowie allfällige Referenzen.
 - d. Kurzkonzzept zur geplanten Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen. Die Bewerbung ist schriftlich bis 24. Juni 2019 an Gemeinderat Ettiswil, Sursee-strasse 5, 6218 Ettiswil, einzureichen.

8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Ettiswil, 5. Juni 2019

Gemeinderat Ettiswil

II.

1. Vergabeinstanz: *Gemeinde Escholzmatt-Marbach*, Gemeinderat, Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmatt. Gestützt auf § 79 des Gesetzes über den Feuerschutz (SRL Nr. 740) in der Fassung vom 10. September 2018 (Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2018, S. 328 ff.) sind die Gemeinden neu zuständig für die Rohbaukontrollen neuer oder abgeänderter Feuerungs- und Abgasanlagen. Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach beabsichtigt, diese Arbeiten an eine geeignete Fachperson zu übertragen.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Gegenstand der Ausschreibung: *Ausschreibung der feuerpolizeilichen Rohbaukontrollen an neuen oder abgeänderten Feuerungs- und Abgasanlagen in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ab 1. Juli 2019. Auftrag zur Ausführung der Rohbaukontrollen in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ab 1. Juli 2019.*
 - a. Art der Leistungen: Rohbaukontrolle neu erstellter oder abgeänderter Feuerungs- und Abgasanlagen, inklusive selbständige Administration, Durchführung des Mängelverfahrens und Verrechnung der Arbeiten, und Ansprechperson für Fragen des Feuerschutzes bei Feuerungs- und Abgasanlagen in der Gemeinde.
 - b. Pflichten der Kontrollperson: Diese sind geregelt in den §§ 79, 80, 81 und 89 des Gesetzes über den Feuerschutz in der Fassung vom 10. September 2018 sowie in der «Weisung Rohbaukontrolle» der Gebäudeversicherung Luzern vom Januar 2019.
4. Anforderungen: Es können Fachpersonen beauftragt werden, die
 - a. im Besitz des eidgenössischen Fachausweises als Brandschutzfachmann oder eines gleichwertigen Diploms sind, oder
 - b. von der Gebäudeversicherung Luzern zur Durchführung von Kaminfegerarbeiten zugelassen sind, oder
 - c. genügende Aus- und Weiterbildungen im Bereich Brandschutz, Schwerkraft Feuerungs- und Abgasanlagen, nachweisen können.
5. Vergabekriterien: Preis, Erfahrung, Organisation des Betriebs, elektronische Geschäftsabwicklung, Erreichbarkeit.
6. Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmatt, gemeindeverwaltung@escholzmatt-marbach.ch, bezogen werden. Die dieser Ausschreibung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben können im Internet unter dem Link www.gvl.ch/kaminfeger eingesehen oder heruntergeladen werden.

7. Einreichung der Angebote:
 - a. Einzureichende Unterlagen: eidgenössischer Fachausweis als Brandschutzfachmann, Kaminfegermeister oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom, Nachweis einer Brandschutzaus- oder -weiterbildung.
 - b. Offerte für den Preis der Rohbaukontrollen: Stundenansatz plus Auftragspauschale (allenfalls abgestuft nach Gebäudekategorien).
 - c. Lebenslauf sowie allfällige Referenzen.
 - d. Kurzkonzzept zur geplanten Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen.Die Bewerbung ist schriftlich bis 25. Juni 2019 an die Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmatt, einzureichen. Das Angebot ist verschlossen, mit der Adresse des Absenders und mit dem Stichwort «Offerte Feuerungskontrolle» einzureichen.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Escholzmatt, 29. Mai 2019

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

l.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz*.
Beschaffungsstelle/Organisator: Pom und Consulting AG, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, zuhanden Fabio Botti, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, Telefon 044 200 42 32, E-Mail fabio.botti@pom.ch.
- 1.2 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitle der Beschaffung: *Ausschreibung Reinigung Fachschulen Gesundheit*.
- 2.2 Dienstleistungskategorie: CPC:
[14] Gebäudereinigung und Hausverwaltung.

- 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
 - 90911200 – Gebäudereinigung,
 - 90911300 – Fensterreinigung,
 - 90919000 – Büro-, Schul- und Büroausstattungsreinigung,
 - 90919300 – Reinigung von Schulen,
 - 90919200 – Büroreinigung,
 - 45452000 – Fassadenreinigungsarbeiten.
3. Zuschlagsentscheid
- 3.1 Zuschlagskriterien:
 - Preis: Gewichtung 60 Prozent.
 - Konzept Mandatsorganisation: Gewichtung 20 Prozent.
 - Qualitätssicherung, Reporting, Controlling und Ökologie: Gewichtung 20 Prozent.
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Liste der Anbieter.
Dosim SA, Zweigniederlassung Ittigen, Worblentalstrasse 32, Ittigen.
Preis: Fr. 225 776.– ohne MwSt.
Bemerkung: Preis bezieht sich auf Basisleistungen pro Jahr.
- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäss gewichteten Zuschlagskriterien.
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 2. März 2019 im Publikationsorgan: simap.ch / Luzerner Kantonsblatt. Meldungsnummer 1062147.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 24. Mai 2019.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: sechs.

Luzern, 4. Juni 2019

Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz

II.

1. Auftraggeberin: *Stiftung Schule und Wohnen Mariazell*, Sempachstrasse 2, 6210 Sursee.
2. a. Ort der Leistung: Kanton Luzern, Gemeinde Sursee.
b. Art der Beschaffung: Baumeisterarbeiten.
c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung:
 - Installation Baumeisterarbeiten,
 - Werkleitungen/Kanalisation,
 - Unterfangungen,
 - Beton- und Stahlbetonarbeiten,
 - Maurerarbeiten.
3. Verfahrensart: offenes Verfahren.
4. Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsabkommen: nein.
5. Beschaffungsobjekt

6. Projekttitle der Beschaffung: *Ersatzneubau Schulhaus Mariazell, Sempachstrasse 2, Sursee.*
7. Zuschlagsentscheid
8. Zuschlagskriterien:
 - Preis: Gewichtung 50 Prozent.
 - Qualität: Gewichtung 25 Prozent.
 - Termin: Gewichtung 15 Prozent.
 - Lernende: Gewichtung 10 Prozent.
9. Berücksichtigte Anbieterin: Estermann AG, Schäracher 5, Geuensee.
Preis: Fr. 655 640.85 inkl. MwSt. 7,7%.
Begründung des Zuschlagsentscheides: höchste Gesamtpunktzahl aufgrund der Bewertung der Zuschlagskriterien.
10. Andere Informationen
11. Ausschreibung: Publikation vom 6. April 2019.
12. Datum des Zuschlags: 4. Juni 2019.
13. Anzahl eingegangene Angebote: zehn.
14. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen, von der Zustellung an die Anbietenden an gerechnet, beim Luzerner Kantonsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Sursee, 4. Juni 2019

Stiftung Schule und Wohnen Mariazell Sursee

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister

M.A. HSG Nicolas Auf der Maur, Rechtsanwalt, Kummer Engelberger, Zentralstrasse 38, 6002 Luzern.

Luzern, 3. Juni 2019

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Urteilsmitteilung

zuhanden der Privatkläger *Nadine Schüler-Khan* und *Mark Schüler*, vormals Bohlingerdorfstrasse 45, D-78224 Bohlingen, nun mit unbekanntem Aufenthalt, liegt das Urteil des Kantonsgerichts 2M 17 14 vom 22. März 2019 in der Kanzlei des Kantonsgerichts auf und gilt ihnen mit der vorliegenden Publikation als zugestellt.

Luzern, 3. Juni 2019

Kantonsgericht Luzern, Kantonsrichter: Küher

Bezirksgerichte

Vorladung und Aufforderung zur Klageantwort

I.

Zeljko Banjac, geboren am 29. Juli 1971, von Serbien, zuletzt wohnhaft gewesen *Mladena Stojanovica* 20, Krajisnik, Serbien, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, in seiner Ehescheidungssache als Beklagter zur Einigungsverhandlung und zur Verhandlung betreffend unentgeltliche Rechtspflege zu erscheinen.

Die Einigungsverhandlung und Verhandlung betreffend unentgeltliche Rechtspflege findet am *Mittwoch, 10. Juli 2019, 9.00 Uhr*, im Gerichtssaal IV des Bezirksgerichts Luzern, Grabenstrasse 2, Luzern, statt.

Falls er nicht zur Einigungsverhandlung erscheint, hat er bis am Freitag, 16. August 2019, zu der von Olga Ganic eingereichten Ehescheidungsklage eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Luzern, 28. Mai 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 2: Lehner

II.

Marc Joachim Peter Börner, geboren am 29. November 1982, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen am Lohrihof 9 in 6404 Greppen, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird in seiner Ehescheidungssache auf *Mittwoch, 3. Juli 2019, 9.00 Uhr*, als Beklagter zur Einigungsverhandlung im Gerichtsgebäude des Bezirksgerichts Kriens, Villastrasse 1, Kriens, vorgeladen.

Falls der Beklagte nicht zur Einigungsverhandlung erscheint, hat er bis Freitag, 16. August 2019, *Zeit*, zu der von Carola Börner-Schweinberger, Ebikon, am 30. April 2019 eingereichten Ehescheidungsklage eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Kriens auf.

Kriens, 4. Juni 2019

Bezirksgericht Kriens, Bezirksrichterin Abteilung 2: Schützenhofer Sidler

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidemitteilung

(Art. 731b OR)

I.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 bestehen in der Organisation der *Matex Handels AG*, Haltenstrasse 14, 6030 Ebikon, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Matex Handels AG* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 18. Juni 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab 26. Juni 2019 zuhanden der Matex Handels AG auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 3. Juni 2019

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

II.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 bestehen in der Organisation der *Andicotti Grill Chicken GmbH*, mit Sitz in Sempach, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Andicotti Grill Chicken GmbH wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 18. Juni 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für die Richterin und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 21. Juni 2019, zuhanden der Andicotti Grill Chicken GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 3. Juni 2019

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwysig-Vüllers

Aufforderung zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Wolfgang Heinrich Frick*, geboren am 24. Juli 1955, von Basel und Knonau (ZH), wohnhaft gewesen in 6030 Ebikon, Zentralstrasse 15, gestorben am 13. Mai 2019, sind zu wenig Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 18. Juni 2019, an das Bezirksgericht Hochdorf (PC 60-2879-4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 4. Juni 2019

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Afonso

Kraftloserklärungen

I.

Es wird folgende Gült kraftlos erklärt:

- Nr. 24995K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 1. Januar 1911, im 15. Rang, lastend auf den Grundstücken Nrn. 87, 140, 800 und 1683, Grundbuch Malters.

Kriens, 29. Mai 2019

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

I.

Es wird kraftlos erklärt:

- P.UEB/079363, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 4000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 1. November 1973, Errichtungsdatum 29. Dezember 1977, lastend auf Grundstück Nr. 36, Grundbuch Winikon.

Willisau, 29. Mai 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Christener Karl (NL)*; Heimatort: Bowil und Zäziwil; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.03.1929; Todesdatum: 03.05.2019; wohnhaft gewesen: Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 22.05.2019
Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Iglesias-Gubser Elisabeth Francisca*; Heimatort: Walenstadt (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.03.1964; Haldenstrasse 25, 6006 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 14.05.2019
Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Keller Josef (NL)*; Heimatort: Endingen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 05.07.1948; Todesdatum: 07.05.2019; wohnhaft gewesen: Baselstrasse 24, 6003 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2019
Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Kramis Thomas (NL)*; Heimatort: Ballwil; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.09.1954; Todesdatum: 12.03.2019; wohnhaft gewesen: 6000 Luzern, i. A. in Willisau
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 21.05.2019
Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Palumbo Girolamo (NL)*; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 22.05.1932; Todesdatum: 12.08.2018; wohnhaft gewesen: Narzissenweg 2, 6005 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 22.05.2019

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *Portmann Karl (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.01.1951; Todesdatum: 15.02.2019; wohnhaft gewesen: 6000 Luzern, i. A. in St. Urban

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 02.05.2019

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern

VII.

Schuldner: *Besozzi-Eggstein Maria*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Root; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.03.1936; Todesdatum: 05.04.2019; wohnhaft gewesen: Neue Perlenstrasse 1, 6037 Root

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 17.05.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 07.07.2019

Konkursamt Hochdorf

VIII.

Schuldner: *Relax Shisha Lounge GmbH*, in Liquidation, CHE-212.030.606, Mooshüslistrasse 28, 6032 Emmen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 21.02.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 07.07.2019

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *Furger-Distel Klara Agatha*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kriens (LU) und Gurtellen (UR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.05.1942; Todesdatum: 26.04.2019; wohnhaft gewesen: Horwerstrasse 33, 6010 Kriens

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 28.05.2019

Die konkursamtliche Nachlassliquidation in der ausgeschlagenen Erbschaft wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen ordentlichen Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung aller Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 19. Juni 2019 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Bemerkungen: Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

X.

Schuldner: *Nova Invest AG*, in Liquidation, CHE-113.650.567, Surentalstrasse 10, 6210 Sursee

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 16.05.2019

Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen ordentlichen Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung aller Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 19. Juni 2019 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XI.

Schuldner: *Scherrer Rosa Helena*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kirchberg (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 27.12.1921; Todesdatum: 24.03.2019; wohnhaft gewesen: Horwerstrasse 35, 6010 Kriens

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 24.05.2019

Die konkursamtliche Nachlassliquidation in der ausgeschlagenen Erbschaft wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen ordentlichen Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung aller Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 19. Juni 2019 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Bemerkungen: Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XII.

Schuldner: *Gjoni Kriste*; Staatsbürgerschaft: Kosovo; Geburtsdatum: 28.11.1972; Kreuzhausweg 5, 6010 Kriens

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Bemerkungen: Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XIII.

Schuldner: *Gjoni Valbone*; Staatsbürgerschaft: Kosovo; Geburtsdatum: 12.02.1972; Kreuzhausweg 5, 6010 Kriens

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Bemerkungen: Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XIV.

Schuldner: *Knaus Sandro*; Heimatort: Wildhaus (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz;
Geburtsdatum: 22.09.1981; Dorf 4, 6123 Geiss

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 03.06.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.07.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Imperio Club GmbH*, in Liquidation, CHE-220.338.791, Bruchstrasse 1, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 17.05.2019

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Nezo Schalungen GmbH*, CHE-100.084.799, Rebstockhalde 42, 6006 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Always speed GmbH*, CHE-310.686.179, Dorfstrasse 13, 6264 Pfaffnau
Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

IV.

Schuldner: *Angelone Natascha*; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 03.05.1975;
Dorf 8b, 6218 Ettiswil
Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019
Bemerkungen: Inhaberin der im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragenen
Einzelfirma onlineshop – topsecret by Angelone (CHE-326.393.530)

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

V.

Schuldner: *Limtech GmbH*, CHE-225.865.520, Mitterrain 4, 6234 Triengen
Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Schriber Ruth (NL)*; Heimatort: Schübelbach; Staatsbürgerschaft:
Schweiz; Geburtsdatum: 28.03.1943; Todesdatum: 11.05.2018; wohnhaft gewesen:
Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 27.06.2019
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 17.06.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen. Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Forderungen aus öffentlichem Recht, welche bereits Gegenstand eines Administrativverfahrens sind, gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Luzern, Museggstrasse 21, 6002 Luzern, dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Luzern geltend zu machen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Thomasitz Rosa (NL)*; Heimort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 28.05.1931; Todesdatum: 09.06.2018; wohnhaft gewesen: Schweizerhausstrasse 10, 6006 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.06.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen. Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Beck Raphael*; Heimort: Rohrbachgraben (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 12.09.1980; wohnhaft gewesen: Neuhofstrasse 25, 6020 Emmenbrücke

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.06.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Frist ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Rosenberg Patrik*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Beinwil (Freiamt) (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.11.1972; Todesdatum: 15.12.2018; wohnhaft gewesen: Ruedikerstrasse 2, 6288 Schongau

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.06.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Göze Mehmet*; Staatsbürgerschaft: Türkei; Geburtsdatum: 02.01.1966; wohnhaft gewesen: Erlenstrasse 18, 6020 Emmenbrücke

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.06.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *Theurillat Stéphane René Edgar*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Breuleux (JU) und Saint-Brais (JU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.02.1954; Todesdatum: 10.12.2018; wohnhaft gewesen: Schachenstrasse 13, 6010 Kriens

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.06.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Einzelrichter des Bezirksgerichtes Kriens binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, amtet in diesem Konkursverfahren als a.o. Konkursverwaltung anstelle des Konkursamtes Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VII.

Schuldner: *Urech-Stutz Rosa*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hallwil (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.10.1929; Todesdatum: 11.12.2018; wohnhaft gewesen: 4806 Wikon

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.06.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Bezirksgerichtspräsidentin I des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

I.

Underground Racing AG, in Liquidation, CHE-116.087.295, Seestrasse 36, 6205 Eich

Datum der Konkurseröffnung: 23.01.2019

Datum der Einstellung: 03.06.2019

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

II.

special one intertrade GmbH, CHE-349.197.744, Waldheimstrasse 4, 6010 Kriens

Datum der Konkurseröffnung: 01.05.2019

Datum der Einstellung: 28.05.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2019

Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Amrein Werner (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.02.1937; Todesdatum: 02.10.2018; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern

Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Barmettler Theodor*; Heimatort: Ennetmoos (NW); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.06.1966; wohnhaft gewesen: Hünenbergstrasse 2, 6006 Luzern

Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Berger Johannes (NL)*; Heimatort: Hilterfingen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 01.02.1932; Todesdatum: 13.10.2018; wohnhaft gewesen: Rosenbergstrasse 2, 6004 Luzern

Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Frasa-Goswiler Elisa (NL)*; Heimatort: Faido (TI); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.04.1929; Todesdatum: 10.11.2018; wohnhaft gewesen: Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern

Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Frosio Coralie (NL)*; Heimatort: Bern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 15.03.1967; Todesdatum: 15.12.2018; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 10, 6005 Luzern

Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *Maier Johann (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 17.06.1936; Todesdatum: 06.11.2018; wohnhaft gewesen: Kapuzinerweg 14, 6006 Luzern
Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

VII.

Schuldner: *Ungricht Peter (NL)*; Heimatort: Staufen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 08.03.1956; Todesdatum: 12.12.2017; wohnhaft gewesen: Eichenstrasse 34, 6015 Luzern
Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

VIII.

Schuldner: *von Euw Martha (NL)*; Heimatort: Luzern und Kriens; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 21.07.1929; Todesdatum: 10.03.2018; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern
Datum des Schlusses: 27.05.2019

Konkursamt Luzern

Adressänderung des Konkursamtes Luzern

Das bisher an der Museggstrasse 21, 6004 Luzern, domizilierte Konkursamt Luzern wechselt per 17. Juni 2019 an einen neuen Standort mit folgender Adresse:
Zentralstrasse 28, 6003 Luzern.
Postadresse: Postfach 3541, 6002 Luzern.

Wegen des Umzugs bleibt das Konkursamt Luzern vom 14. bis und mit 21. Juni 2019 geschlossen.

Konkursamt Luzern

Zahlungsbefehl

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Schuldner: *Pranjic Mario*; Staatsbürgerschaft: Slowenien; Geburtsdatum: 30.09.1980; Grenzweg 10, 6003 Luzern

Gläubiger: CONCORDIA, Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, CHE-112.992.321, Bundesplatz 15, 6002 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 21821467 vom 24.10.2018

Forderungen: Fr. 1097.80 nebst Zins zu 5% seit 15.02.2018, KVG-Prämien von Januar 2018 bis April 2018; Fr. 369.60 KVG-Leistungsabrechnung 20.02.2018, 19.04.2018; Fr. 200.00 Umtriebs- und Mahnspesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Fr. 1097.80 KVG-Prämien von Januar bis April 2018; Fr. 369.60 KVG-Leistungsabrechnung 20.02.2018, 19.04.2018; Fr. 200.- Umtriebs- und Mahnspesen

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Luzern

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72, E-Mail fachmedien@nzz.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

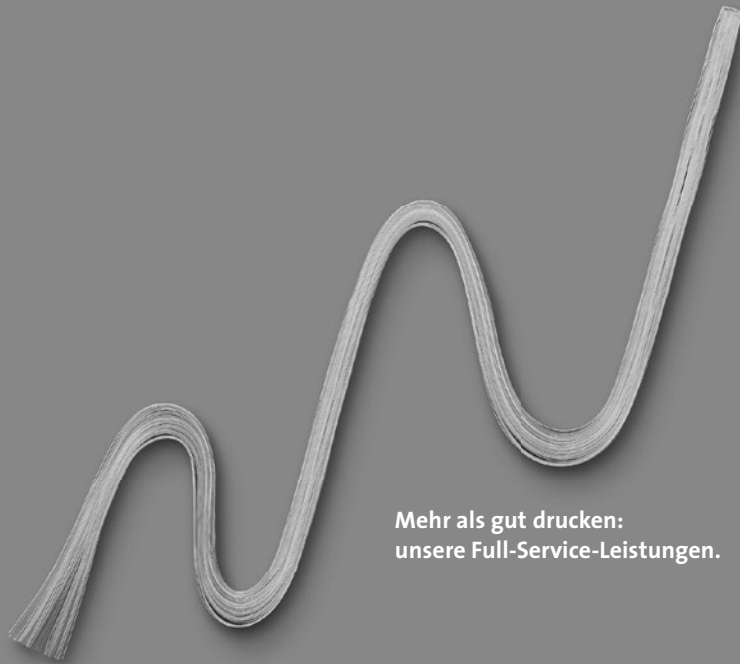
Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden oder faxen an:

NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72



**Mehr als gut drucken:
unsere Full-Service-Leistungen.**

Multicolor Print ist Ihr Spezialist für gedruckte und elektronische Kommunikation. Wir garantieren Ihnen konstant hohe Druckqualität, Termin- und Farbsicherheit, aber auch Wirtschaftlichkeit. Wann profitieren Sie von unseren Full-Service-Leistungen?

**multicolor
print**

DIE KÖNNEN DAS.

Multicolor Print AG | Telefon 041 767 76 76 | www.multicolorprint.ch | Ein Unternehmen der **LZ medien**

DAS BRANCHENBUCH FÜR IMMOBILIENPROFIS

*Lesen Sie alles, was die Immobilienbranche
dieses Jahr bewegt. Im NZZ Yearbook
Real Estate 2018/19.*



Im **NZZ Yearbook Real Estate 2018/19** finden Sie Beiträge zu Trends, Entwicklungen und Standorten sowie Analysen und die wichtigsten Immobilien-Grossprojekte in der Schweiz.

Das Jahrbuch liefert mehr Transparenz im Schweizer Immobilienmarkt.

NZZ Yearbook Real Estate 2018/19
184 Seiten, Klappenbroschur
ISBN 978-3-03810-395-0
Fr. 39.50

Auch als E-Paper erhältlich.

BESTELLUNG

Ich/Wir bestellen _____ Ex. des «NZZ Yearbook Real Estate 2018/19» a Fr. 39.50.

Vorname _____

Name _____

Firma _____

Adresse _____

E-Mail-Adresse _____

Einsenden an NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
Bestellungen sind auch möglich unter fachmedien@nzz.ch oder auf der
Website yearbookrealestate.ch

24-Stunden-Service



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

flüma klima ag

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch

wiederkehr

Wiederkehr-System-Gerüste

sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neusten Normen. Nebst dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

Buchrain • Ittigen • Münchenstein

Wiederkehr AG
Leisibachstrasse 18
6033 Buchrain
Tel. 041 445 05 44
info@wiederkehrag.ch
www.wiederkehrag.ch



Werkzeuge und Gerüste für den Bau

Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing